

Umweltbericht

**zur Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 644
„Aldi-Markt Herscheider Straße“ in Verbindung mit der
16. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Plettenberg**

BERTRAM MESTERMANN
BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPANUNG



Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
Tel. 02902-66031-0
info@mestermann-landschaftsplanung.de

Umweltbericht

**zur Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 644
„Aldi-Markt Herscheider Straße“ in Verbindung mit der 16. Änderung des
Flächennutzungsplanes der Stadt Plettenberg**

Auftraggeber:

BGB Grundstücksgesellschaft Herten
Hohewardstraße 345–349
45699 Herten

Verfasser:

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Svenja Busse
B. Eng. Landschaftsentwicklung

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 2232

Warstein-Hirschberg, Januar 2023

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Abbildungsverzeichnis	III
Tabellenverzeichnis	III
1.0 Einleitung.....	1
1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitpläne	1
1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und der Art der Berücksichtigung dieser Ziele	11
1.2.1 Fachgesetze	11
1.2.2 Fachpläne	11
2.0 Grundstruktur des Untersuchungsraums	13
2.1 Untersuchungsgebiet.....	13
2.2 Geografische und politische Lage.....	15
2.3 Naturschutzfachliche Planung	15
2.3.1 Natura 2000-Gebiete	15
2.3.2 Weitere Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche.....	15
3.0 Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	16
3.1 Untersuchungsinhalte	16
3.2 Mögliche erhebliche Auswirkungen der Planung	17
3.2.1 16. Änderung des Flächennutzungsplans	17
3.2.2 Bebauungsplan Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“.....	17
3.3 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt ..	19
3.3.1 Immissionen.....	19
3.3.2 Erholung	19
3.4 Schutzgut Tiere	20
3.5 Schutzgut Pflanzen.....	22
3.6 Schutzgut Fläche.....	23
3.7 Schutzgut Boden	24
3.8 Schutzgut Wasser	26
3.8.1 Teilschutzgut Grundwasser.....	26
3.8.2 Teilschutzgut Oberflächengewässer	27
3.9 Schutzgut Klima und Luft.....	27
3.9.1 Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels	28
3.10 Schutzgut Landschaft.....	28
3.11 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	29
3.12 Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen	30
3.13 Art und Menge der erzeugten Abfälle	33
4.0 Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	34
4.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen	34
4.1.1 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	34
24	
4.1.1.1 Immissionen	34

Verzeichnisse

4.1.1.2 Erholung.....	34
4.1.2 Schutzgut Tiere.....	34
4.1.3 Schutzgut Pflanzen.....	35
4.1.4 Schutzgut Fläche.....	35
4.1.5 Schutzgut Boden.....	36
4.1.6 Schutzgut Wasser.....	36
4.1.7 Schutzgut Klima und Luft.....	36
4.1.8 Schutzgut Landschaft.....	36
4.1.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	36
4.2 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern.....	37
4.3 Kompensationsmaßnahmen.....	37
4.3.1 Analyse der Eingriffsrelevanz des Vorhabens.....	37
4.3.2 Ermittlung des Kompensationsbedarfs.....	37
4.3.3 Nachweis des Kompensationsbedarfs.....	42
5.0 Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	43
6.0 Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens.....	44
6.1 Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen.....	44
6.2 Eingesetzte Techniken und Stoffe.....	44
6.3 Kumulierung benachbarter Plangebiete.....	44
7.0 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben.....	45
8.0 Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring).....	46
9.0 Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	47
Quellenverzeichnis.....	52
Anhang 1.....	54

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage des Plangebiets des Bebauungsplanes Nr. 644	2
Abb. 2	Auszug aus der Planzeichnung zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes.....	8
Abb. 3	Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan.....	10
Abb. 4	Geplante 16. Änderung des Flächennutzungsplans	10
Abb. 5	Auszug aus dem rechtskräftigen Regionalplan.....	11
Abb. 6	Bestandssituation im Plangebiet	13
Abb. 7	Blick auf den bestehenden Aldi-Markt mit Parkplatz und der Gehölzreihe.....	14
Abb. 8	Südlicher Bereich des Plangebietes.	14
Abb. 9	Östlicher Grenzbereich des Plangebietes mit Blick nach Norden.	14
Abb. 10	Wohngebäude und Hausgärten im südlichen Bereich des Plangebietes.	14
Abb. 11	Gehölzreihe im Norden bzw. Nordwesten des Plangebietes.	14
Abb. 12	Nordwestlicher Bereich des Plangebietes.	14
Abb. 13	Blick über den Parkplatz nach Süden.....	15
Abb. 14	Darstellung des Plangebiets (rote Strichlinie) und der anstehenden Bodentypen.....	25
Abb. 15	Luftbild des Plangebiets (rote Strichlinie) innerhalb von Plettenberg.	29
Abb. 16	Bestandssituation im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 644.....	39
Abb. 17	Darstellung des Planungsziels des Bebauungsplans Nr. 644	39

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Potenzielle Wirkfaktoren.....	18
Tab. 2	Biotoptypen im Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 644	22
Tab. 3	Zusammenfassung der schutzgutbezogenen Wechselwirkungen.	31
Tab. 4	Ermittlung des Kompensationsbedarfs für die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“	40

1.0 Einleitung

Die Firma Aldi-Nord betreibt am Standort Herscheider Straße in Plettenberg eine Filiale mit rund 800 m² Verkaufsfläche. Aldi-Nord plant einen Neubau der Filiale und eine Erweiterung der Verkaufsfläche um ca. 250 m² auf 1.050 m².

Der bestehende Markt stellt ein wichtiges Nahversorgungsangebot südlich der Plettenberger Innenstadt dar. Insbesondere die westlich und südwestlich des Marktes gelegenen Wohngebiete wären bei einem Wegfall dieses Angebotes im kurzfristigen Bedarf deutlich schlechter versorgt. Im Hinblick auf die fußläufige Erreichbarkeit stellt er für das Umfeld die einzige Möglichkeit dar. Für den nicht-fußläufigen Einzugsbereich ist er nicht nur mit dem Pkw, sondern auch mit dem ÖPNV gut erreichbar. Durch die maßvolle Erweiterung soll der Markt eine marktgerechte, zukunftsfähige Größenordnung erhalten. Es ist Ziel der Stadt Plettenberg, dieses Nahversorgungsangebot zukunftsfähig zu sichern.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 644 Aldi-Markt Herscheider Straße. Der Bebauungsplan weist eine Verkaufsflächenbegrenzung von 800 m² auf sowie überbaubare Grundstückflächen, welche der heutigen Planung entgegenstehen. In Verbindung mit dem Neubau der Filiale ist auch eine Überplanung der Verkehrsführung unumgänglich. Um die städtebauliche Entwicklung zu steuern, entsteht ein Planerfordernis. Der bestehende vorhabenbezogene Bebauungsplan ist zu überplanen.

Basierend auf der aktuellen Rechtslage ist somit im Zuge der Bauleitplanung eine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens darzustellen.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung für die Aufstellung des Bebauungsplans in Verbindung mit der Änderung des Flächennutzungsplans werden in dem hiermit vorgelegten Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet dabei gemäß § 2a BauGB einen Teil der Planbegründung und ist bei der Abwägung dementsprechend zu berücksichtigen. Es wurde bereits ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2022A) sowie eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 UVPG (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2022B) erstellt.

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitpläne

Die Neuaufstellung erfolgt im Regelverfahren einschließlich Umweltprüfung und nicht als vorhabenbezogener Bebauungsplan, sondern als normaler, sogenannter „Angebotsbebauungsplan“. Da der Markt bereits besteht und das grundlegende Ziel die zukunftsfähige Sicherung ist, kann auf eine Bauverpflichtung innerhalb eines bestimmten Zeitraums – wie sie im Rahmen des Durchführungsvertrags zu einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan möglich wäre – verzichtet werden (STADT PLETTENBERG 2022A).

Einleitung

Lage des Plangebiets

Das ca. 1,5 ha große Plangebiet liegt nördlich der Herscheider Straße. Es befindet sich ca. 500 m südlich des Stadtzentrums.

Es gehört zur Flur 19 der Gemarkung Plettenberg. Es wird im Norden von dem Weg zur bestehenden Wohnbebauung, im Osten vom Ostrand der Herscheider Straße, im Süden vom Marler Weg und im Westen von der Hestenbergstraße begrenzt.

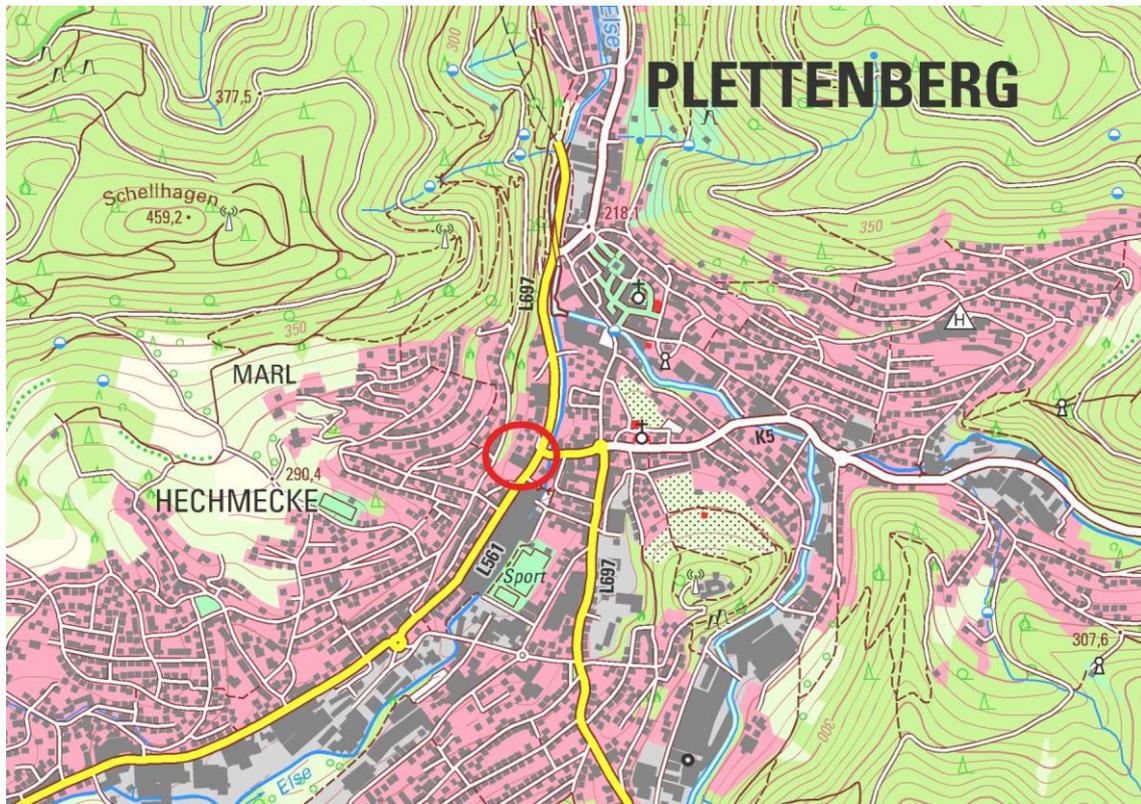


Abb. 1 Lage des Plangebiets des Bebauungsplanes Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“ sowie der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Plettenberg (rote Markierung) auf Grundlage der Topografischen Karte.

Bebauungsplan

Ziele der Planung sind:

- Städtebaulich verträgliche Erweiterung des bestehenden Nahversorgungsanbieters,
- Sicherung vorhandener Nutzungen im Plangebiet,
- Sicherung der Erschließung und
- Bauliches Einfügen in die Umgebung (STADT PLETTENBERG 2022A).

Art der baulichen Nutzung / Bauweise

„Als Art der baulichen Nutzung werden ein Sondergebiet für den großflächigen Einzelhandel und zwei Mischgebiete festgesetzt.

Sonstiges Sondergebiet (SO) - Zweckbestimmung großflächiger Lebensmitteleinzelhandel.

Einleitung

Festgesetzt wird:

(1) Der Zweck des Sondergebiets besteht in der Unterbringung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment.

(2) zulässig sind

- 1 Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten mit einer Gesamtverkaufsfläche von max. 1.050 m². Zentrenrelevante Randsortimente (Sortimente, die zentrenrelevant, aber nicht gleichzeitig nahversorgungsrelevant sind) dürfen maximal 10% der Gesamtverkaufsfläche des jeweiligen Betriebs einnehmen. Ausgenommen davon sind Aktionswaren.*
- 2 Shop-in-Shop-Bereiche (z.B. Backshops, Gastronomie).*

Das Sondergebiet dient der Erweiterung eines bereits bestehenden, dann großflächigen Lebensmitteldiscounters mit einer geplanten Verkaufsfläche von 1.050 m², welcher der Nahversorgung dienen soll.

Im südlichen Bereich des Plangebietes werden weiterhin zwei Mischgebiete nordwestlich und südöstlich der Straße Im Winkel festgesetzt.

Textlich festgesetzt wird:

(1) Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

(2) zulässig sind

- 1. Wohngebäude,*
- 2. Geschäfts- und Bürogebäude,*
- 3. Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,*
- 4. sonstige Gewerbebetriebe,*
- 5. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,*
- 6. Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Absatz 3 Nummer 2 BauNVO in den Teilen des Gebiets, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind.*

(3) ausnahmsweise zulässig sind

1. Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Absatz 3 Nummer 2 BauNVO außerhalb der in Absatz 2 Nummer 6 dieser Festsetzung bezeichneten Teile des Gebiets, soweit sie nicht unter (4) ausgeschlossen sind.

(4) nicht zulässig sind

- 1. Gartenbaubetriebe,*
- 2. Tankstellen,*
- 3. Einzelhandelsbetriebe,*

Einleitung

4. Gewerbebetriebe, soweit es sich um Betriebe mit ausschließlich oder überwiegend Sexdarbietungen, Bordelle und Einrichtungen handelt, deren Zweck auf die Darstellung oder auf die Durchführung von Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist“ (STADT PLETTENBERG 2022A).

Maß der baulichen Nutzung

„Sondergebiet:

Das Maß der baulichen Nutzung wird im festgesetzten Sondergebiet durch eine Grundflächenzahl (GRZ), eine Baumassenzahl (BMZ) und die maximale Gebäudehöhe festgesetzt.

Als Grundflächenzahl wird der in der Baunutzungsverordnung genannte Orientierungswert für Obergrenzen von 0,8 und für die Baumassenzahl entsprechend 10,0 festgesetzt. Mit der Ausschöpfung der Orientierungswerte für Obergrenzen der Baunutzungsverordnung wird eine effektive Ausnutzung der Baugrundstücke ermöglicht und somit dem § 1a BauGB, wonach mit Grund und Boden sparsam umzugehen ist, Rechnung getragen. Eine intensive Ausnutzung dieses bereits baulich in Anspruch genommenen Standortes vermeidet Flächeninanspruchnahmen an anderer Stelle. Angesichts der Flächenansprüche dieses Erweiterungsvorhabens muss das Plangebiet intensiv genutzt werden. Das Plangebiet ist leistungsfähig erschlossen. Aus diesen Gründen wird auch von der Möglichkeit des § 19 Abs. 4 BauNVO Gebrauch gemacht, hier abweichende Regelungen zu treffen. Die GRZ darf durch die im § 19 Abs. 4 BauNVO aufgeführten Anlagen bis zu einer Grenze von 0,9 überschritten werden. Gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO kann der Bebauungsplan eine solche Festsetzung treffen. Aufgrund der begrenzten Größe des Gebietes ist nicht zu befürchten, dass die gesunden Arbeitsverhältnisse beeinträchtigt werden.

Die Gebäudehöhe wird als maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen (Oberkante) mit 337 Meter über Normalhöhennull (NHN) festgesetzt. Das bislang bestehende Gebäude weist eine Höhe von ca. 336,5 m über NHN auf, so dass sich hierdurch keine relevanten Veränderungen ergeben. Die notwendigen technischen Aufbauten, sowie Anlagen zur regenerativen Energiegewinnung dürfen ausnahmsweise die festgesetzten maximalen Gebäudehöhen überschreiten. Damit sie das Erscheinungsbild nicht prägen, dürfen die Anlagen und Aufbauten eine Höhe von 3 m nicht überschreiten und müssen um das Maß ihrer Höhe von der Außenkante des Gebäudes zurückgesetzt werden. Die Kombination aus einer maximalen Bauhöhe in Verbindung mit dem jeweiligen Mindestrückprung sichert ein untergeordnetes Auftreten dieser Anlagen auf dem Dach.

Auf die Festsetzung einer zulässigen Anzahl von Vollgeschossen wird verzichtet. Die maximal zulässige Höhenentwicklung wird durch die festgesetzten maximalen Gebäudehöhen wirkungsvoll gesteuert. Auch können Einzelhandelsbauten, wie sie im Plangebiet entstehen werden, im Gegensatz zu Wohn- oder reinen Büronutzungen sehr unterschiedliche Geschosshöhen aufweisen.

Einleitung

Mischgebiete:

Das Maß der baulichen Nutzung wird in den festgesetzten Mischgebieten durch eine Grundflächenzahl (GRZ), eine Geschossflächenzahl (GFZ) und die maximale Anzahl der Vollgeschosse festgesetzt.

Als Grundflächenzahl wird für das nördliche Mischgebiet weiterhin der in der Baunutzungsverordnung genannte Orientierungswert für Obergrenzen für die Grundflächenzahl von 0,6 und für die Geschossflächenzahl von 1,2 festgesetzt. Für das südliche Mischgebiet ist in dem heute rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 644 für die Grundflächenzahl 0,8 und für die Geschossflächenzahl von 2,0 festgesetzt. Diese Werte werden auch in der Fassung der Neuaufstellung für das südliche Mischgebiet übernommen, um die Bestandssituation zu berücksichtigen und nicht in bestehende Rechte einzugreifen. Städtebaulich werden hier weiterhin keine Probleme für dieses kleine Mischgebiet gesehen, das zudem von Verkehrsflächen und einem Sondergebiet (an dieser Stelle überlagert durch eine Pflanzfläche) umgeben ist.

Die Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze wird mit II für das nördliche Mischgebiet und III für das südliche Mischgebiet festgesetzt. Diese Werte werden unverändert aus der bislang rechtskräftigen Ursprungsfassung des Bebauungsplans Nr. 644 übernommen“ (STADT PLETTENBERG 2022A).

Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

„Der Bebauungsplan setzt für das Sondergebiet die abweichende Bauweise gem. § 22 BauNVO fest:

In der abweichenden Bauweise sind Gebäude in beliebiger Länge mit seitlichem Grenzabstand zulässig. Die Abstandflächenregelung des § 6 BauO NRW bleibt unberührt.

Nebenanlagen und Stellplätze sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Ziel der Festsetzung ist es u.a., den Ansprüchen des Einzelhandelsbetriebes an die Ausnutzbarkeit des Grundstücks zu genügen. Das architektonische Konzept, sieht einen Baukörper mit einer Gesamtlänge von mehr als 50 m vor, der bei einer offenen Bauweise nicht zulässig wäre. In einer geschlossenen Bauweise wäre ohne seitlichen Grenzabstand zu bauen, was an diesem Standort wegen der angrenzenden Wohnbebauung städtebaulich nicht erwünscht ist.

Die festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen im Sondergebiet ermöglichen die Verwirklichung des vorgesehenen architektonischen Konzepts.

Stellplätze und Nebenanlagen sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Diese Festsetzung dient der notwendigen, hohen Ausnutzbarkeit des Plangebietes. Beschränkt wird deren Zulässigkeit jedoch durch die Festsetzung von Pflanzflächen gem. § 25a BauGB, in denen keine baulichen Anlagen zulässig sind.

Einleitung

Für die Mischgebiete wird entsprechend der städtebaulichen Struktur die offene Bauweise festgesetzt. Die festgesetzten Baugrenzen orientieren sich am Bestand und den Festsetzungen des bislang rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 644 in seiner Ursprungsfassung (STADT PLETTENBERG 2022A).

Verkehrliche Erschließung

„Die umliegenden Verkehrsflächen werden in ganzer Breite (Herscheider Straße) oder teilweise (Marler Weg, Hestenbergstraße) wie im bislang rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 644 in seiner Ursprungsfassung in das Plangebiet einbezogen und als öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt. Wie bislang ist die Erschließung auch nach der Erweiterung des Einzelhandelsangebotes als ausreichend leistungsfähig einzustufen.

Geändert wird die innere Erschließung des Plangebietes. Dieser inneren Erschließung dient heute zum einen die Straße Im Winkel zwischen Herscheider Straße und Marler Weg, die für Fahrzeuge zum / vom Marler Weg nicht durchlässig ist. Hier besteht ausschließlich eine Verbindung für den Fuß- und Radverkehr. Zum anderen besteht im Norden ein Weg zur Erschließung der nördlich angrenzenden Wohnbebauung, der als mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche im bestehenden Bebauungsplan gesichert ist. Vorgesehen ist, dass die Straße im Winkel von der Marler Straße aus auch für Fahrzeuge zugänglich ist und nur noch die Mischgebiete erschließt. Sie wird entsprechend verkürzt und hat keinen Anschluss mehr an die Herscheider Straße. Sie ist von der Marler Straße bis zu ihrem Ende nur noch knapp 50 m lang. Entsprechend ist keine Wendeanlage erforderlich. In ihrer Verlängerung wird eine mit Leitungsrechten zugunsten von Anliegern und öffentlichen Ver- und Entsorgungsträgern zu belastende Fläche festgesetzt.

Im Norden des festgesetzten Sondergebietes sind bislang im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 644 in seiner Ursprungsfassung mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen festgesetzt. Diese dienen der Erschließung der nördlich angrenzenden Wohnbebauung. Anstelle dieser Flächen werden nunmehr öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt. Es gibt perspektivische Überlegungen, eine Verbindung von der Herscheider Straße zur Hestenbergstraße herzustellen. Aus diesem Grund wird die neue öffentliche Verkehrsfläche, soweit sie auf der möglichen Trasse dieser perspektivischen Verbindung verläuft, in einer ausreichenden Breite von 7 m festgesetzt. Die übrige perspektivische Trasse wird mit einer von der Bebauung freizuhaltenden Fläche gesichert. Dies ist im Einklang mit der Nutzung des Grundstücks durch den Einzelhandelsbetrieb möglich, da Bepflanzungen und Stellplätze weiter zulässig sind“ (STADT PLETTENBERG 2022A).

Öffentliche Grünfläche

„Die zwischen den Baugebieten und der Hestenbergstraße bestehende Grünfläche wird in das Plangebiet einbezogen und als öffentliche Grünfläche festgesetzt. Sie ist Teil eines Richtung Innenstadt verlaufenden Grünzugs und wird deshalb als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt.“ (STADT PLETTENBERG 2022A).

Einleitung

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen

„Auf den in der Planzeichnung als Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzten Flächen ist eine Gebüschpflanzung vorzunehmen, auf Dauer zu erhalten und bei Abgängigkeit gleichwertig zu ersetzen.

Je 100 m² angefangene Stellplatzfläche ist ein hochkroniger Laubbaum zu pflanzen.

Im Norden und im Süden des festgesetzten Sondergebietes werden solche Pflanzflächen festgesetzt. Durch die hier festgesetzten Maßnahmen erfolgen eine Aufwertung des Ortsbildes und eine ökologische Aufwertung der Stellplatzfläche. Diesem Zweck dient auch die aus dem bislang rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 644 in seiner Ursprungsfassung übernommene Festsetzung, wonach je 100 m² angefangene Stellplatzfläche ein hochkroniger Laubbaum zu pflanzen ist.“ (STADT PLETTENBERG 2022B).

Einleitung

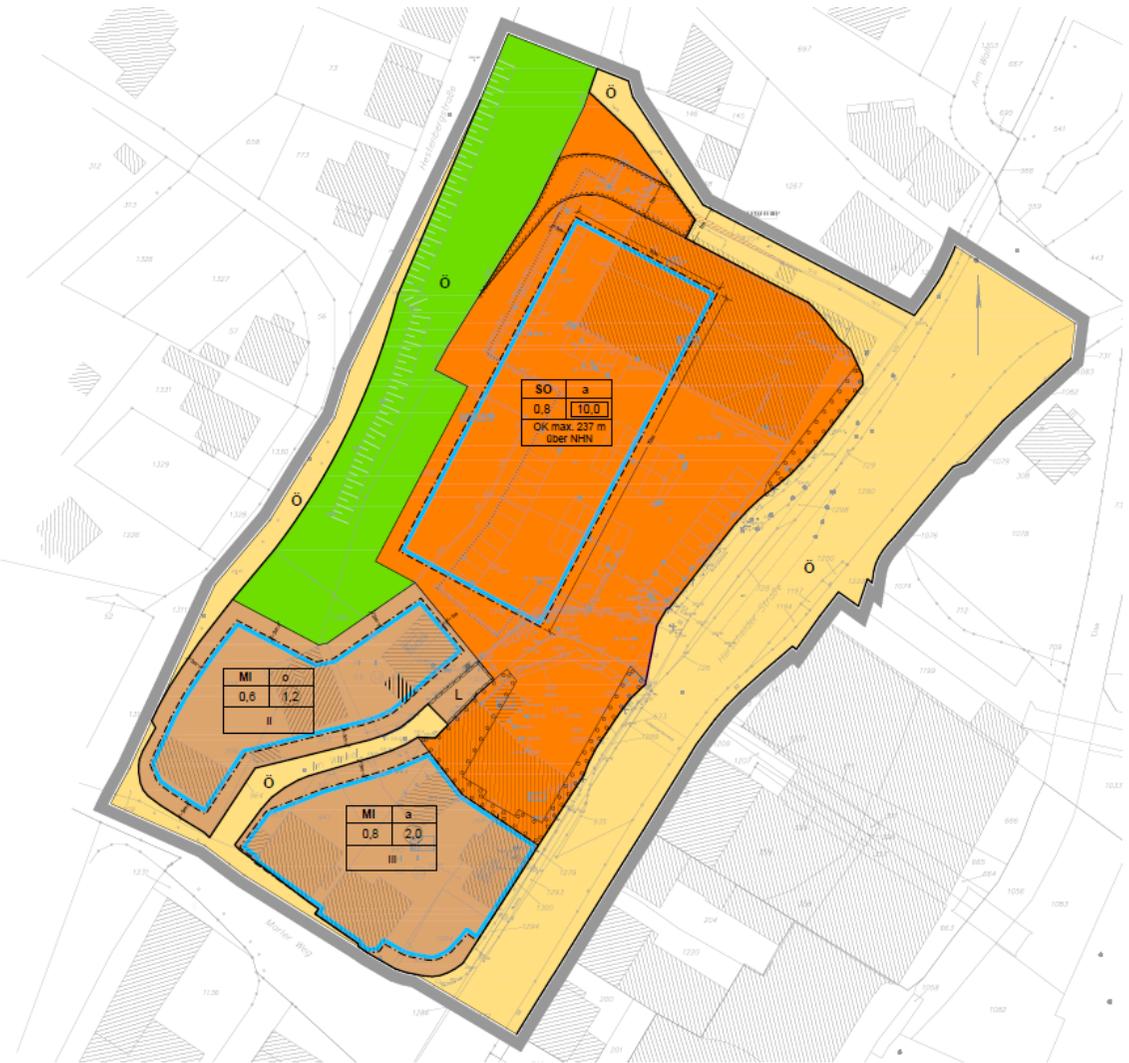


Abb. 2 Auszug aus der Planzeichnung zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“ (STADT PLETTENBERG 2022B).

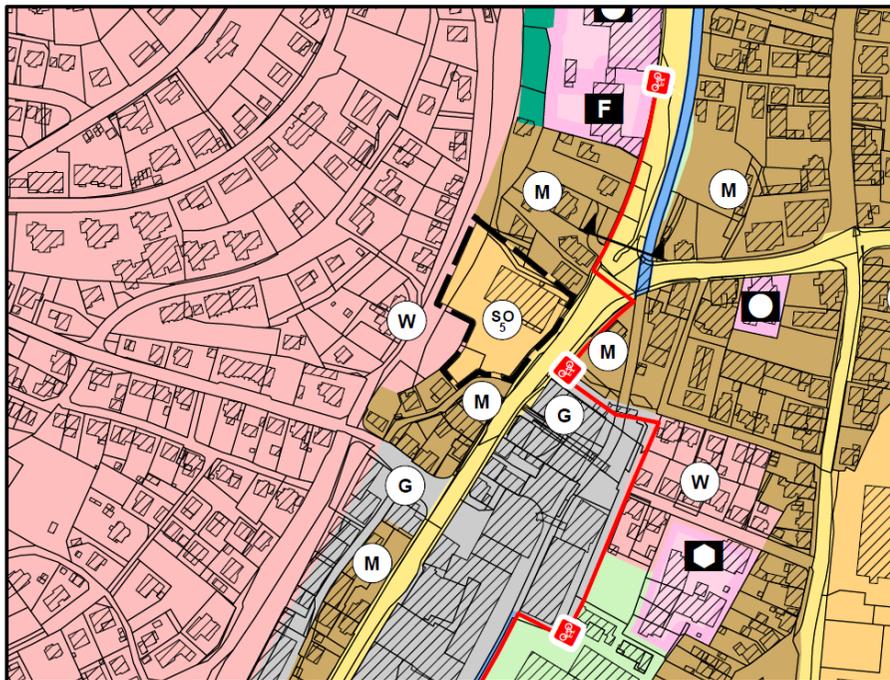
Flächennutzungsplan

„Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan [STADT PLETTENBERG 2022C] für die Stadt Plettenberg ist die betreffende Fläche derzeit gem. § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) als ein sonstiges Sondergebiet (SO5) mit der Zweckbestimmung – großflächiger Einzelhandel, Lebensmitteldiscounter maximale Gesamtverkaufsfläche: 800m² – dargestellt.

Da die angestrebte Erweiterung des Aldi-Marktes über das bestehende Planungsrecht nicht abgesichert ist, sollen mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes die bauleitplanerischen Voraussetzungen für die angestrebte Entwicklung geschaffen werden.

Die betroffene Fläche soll daher in ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung – großflächiger Einzelhandel, Lebensmitteldiscounter maximale Gesamtverkaufsfläche: 1.050m² – geändert werden.“ (STADT PLETTENBERG 2022C).

Einleitung



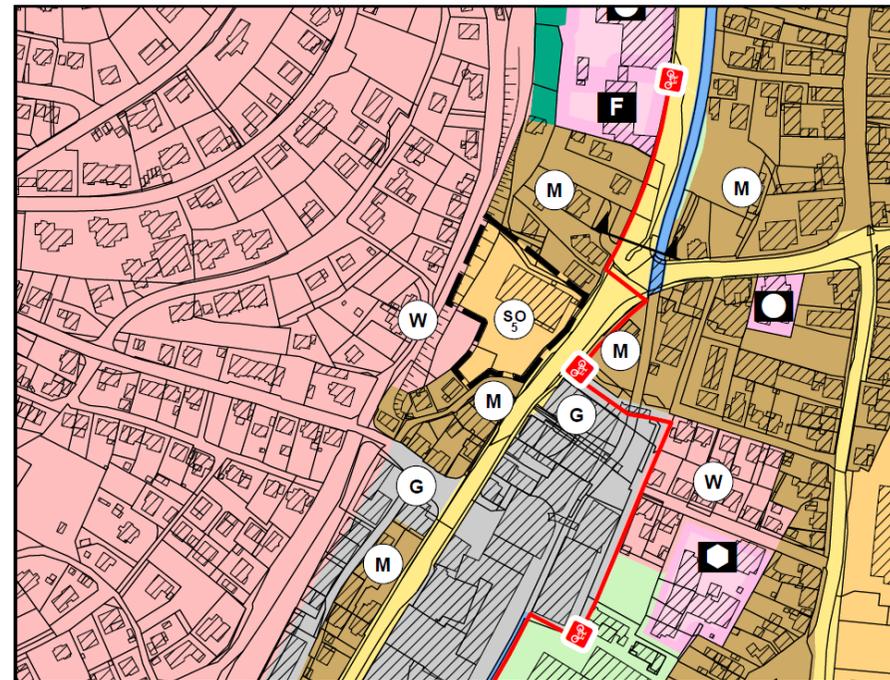
 Umgrenzung der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes

Art der baulichen Nutzung gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB

 Sonstige Sondergebiete

 Zweckbestimmung:
großfl. Einzelhandel, Lebensmitteldiscounter
max. Gesamtverkaufsfläche 800m²

Abb. 3 Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan (STADT PLETTENBERG 2022D).



 Umgrenzung der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes

Art der baulichen Nutzung gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB

 Sonstige Sondergebiete

 Zweckbestimmung:
großfl. Einzelhandel, Lebensmitteldiscounter
max. Gesamtverkaufsfläche 1.050m²

Abb. 4 Geplante 16. Änderung des Flächennutzungsplans (STADT PLETTENBERG 2022D).

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und der Art der Berücksichtigung dieser Ziele

1.2.1 Fachgesetze

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter und Ziele allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der Prüfung aller relevanten Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen. Weil die Darstellung der einschlägigen Fachgesetze und ihrer Ziele ausgesprochen umfangreich ist, wird diese tabellarisch in Anhang 1 aufgeführt.

1.2.2 Fachpläne

Regionalplan

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 644 ist im gültigen Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt „Oberbereiche Bochum und Hagen“ als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB, graue Flächen in Abb. 5) dargestellt. Im Westen verläuft eine Bahnbetriebsfläche (lila Linie in Abb. 5), östlich grenzt eine Straße für vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr an (rote Linie in Abb. 5) (BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG 2001).

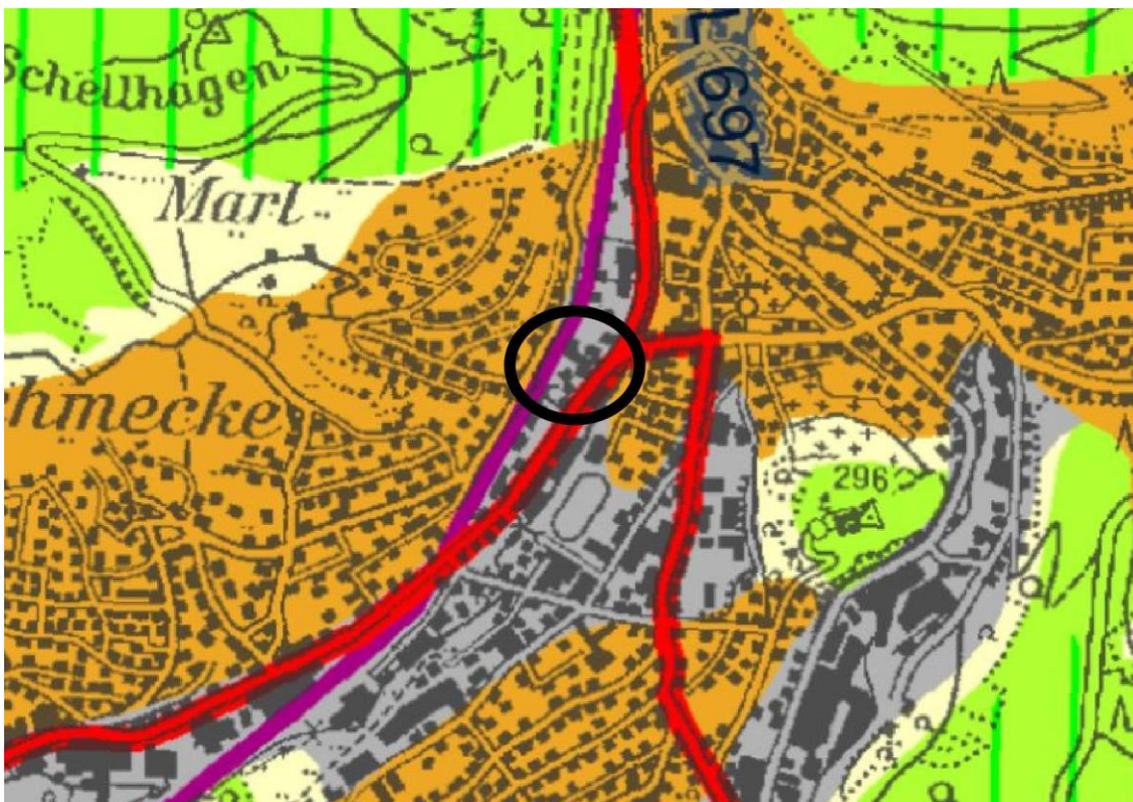


Abb. 5 Auszug aus dem rechtskräftigen Regionalplan. Das Plangebiet ist mit einem schwarzen Kreis markiert.

„Der Regionalrat Arnsberg hat in seiner Sitzung am 10.12.2020 beschlossen, das Erarbeitungsverfahren für die Neuaufstellung des Regionalplans Arnsberg – Räumlicher

Einleitung

Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein einzuleiten. Der Regionalplanentwurf (textliche und zeichnerische Festlegungen und Erläuterungen, Begründung, Umweltbericht) lag im Zeitraum vom 29.01.2021 bis einschließlich 30.06.2021 öffentlich aus. Mit der formellen Einleitung des Verfahrens sind die Ziele des Regionalplanes in der Neuaufstellung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG in der Abwägung zu berücksichtigen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 644 ist im Entwurf des Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt "Oberbereiche Bochum und Hagen" als allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt.

Dies gilt auch für den Großteil der Umgebung. Lediglich südlich angrenzend wird ein Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen dargestellt. Die Herscheider Straße wird weiterhin als Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr dargestellt.“ (STADT PLETTENBERG 2022A).

Landschaftsplan

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines rechtskräftigen Landschaftsplans.

2.0 Grundstruktur des Untersuchungsraums

2.1 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“ sowie die nähere Umgebung, sofern diese für die Aspekte des Artenschutzes relevant ist.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“ liegt im zentralen Stadtbereich von Plettenberg. Es ist überwiegend versiegelt, da es derzeit bereits als Standort eines Aldi-Marktes mit dazugehörigen Parkplätzen genutzt wird. Auf dem Parkplatz im zentralen Bereich stehen junge Linden und Ahorne. Darüber hinaus befindet sich im Süden des Plangebietes Wohnbebauung mit Hausgärten. Im Westen befindet sich eine Gehölzreihe aus heimischen jungen Gehölzen wie Kirsche, Birke, Hainbuche, Ahorn, Esche und Weide mit ebenfalls geringem Baumholz sowie Brombeeraufwuchs. Im Bereich dieses Grünzuges findet sich eine kleine Wiese, die überwiegend mit Gräsern bewachsen ist. Im Südwesten wachsen einzelne Holunder im Bereich eines separaten Parkplatzes. Der übrige Bereich wird von Gebäuden und Parkplätzen bzw. dem bestehenden Aldi-Markt eingenommen und ist versiegelt.



Abb. 6 Bestandssituation im Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes.

Die nachstehenden Abbildungen vermitteln einen Eindruck der Bestandssituation im Plangebiet.

Grundstruktur des Untersuchungsraums



Abb. 7 Blick auf den bestehenden Aldi-Markt mit Parkplatz und der Gehölzreihe.



Abb. 8 Südlicher Bereich des Plangebietes.



Abb. 9 Östlicher Grenzbereich des Plangebietes mit Blick nach Norden.



Abb. 10 Wohngebäude und Hausgärten im südlichen Bereich des Plangebietes.



Abb. 11 Gehölzreihe im Norden bzw. Nordwesten des Plangebietes.



Abb. 12 Nordwestlicher Bereich des Plangebietes.

Grundstruktur des Untersuchungsraums



Abb. 13 Blick über den Parkplatz nach Süden.

2.2 Geografische und politische Lage

Das ca. 1,5 ha große Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“ und der 16. Änderung des Flächennutzungsplans befindet sich im zentralen Siedlungsbereich der Stadt Plettenberg, Märkischer Kreis, Regierungsbezirk Arnsberg.

2.3 Naturschutzfachliche Planung

Für die Aussagen zu Schutzgebieten und besonders geschützten Bereichen werden die Naturschutzinformationen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV 2023A) herangezogen.

Dabei wird, aufgrund der Lage innerhalb von bestehender Bebauung, ein Untersuchungsgebiet von 200 m um das Plangebiet betrachtet.

2.3.1 Natura 2000-Gebiete

Für bestimmte Lebensraumtypen und Arten, für deren Fortbestand nur in Europa Sorge getragen werden kann, müssen gemäß der sog. FFH-Richtlinie der EU „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ ausgewiesen werden, um eine langfristig gute Überlebenssituation für diese Arten und Lebensräume zu gewährleisten. Diese FFH-Gebiete und die Vogelschutzgebiete, die gemäß der Vogelschutzrichtlinie der EU für europäische Vogelarten auszuweisen sind, werden zusammengefasst als Natura 2000-Gebiete bezeichnet.

Im Untersuchungsgebiet 200 m befinden sich weder FFH-Gebiete noch Vogelschutzgebiete.

2.3.2 Weitere Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche

Im Untersuchungsgebiet 200 m sind weder Naturschutz- noch Landschaftsschutzgebiete, Biotopkatasterflächen, Biotopverbundflächen oder gesetzlich geschützte Biotope vorhanden. Demnach kommt es nicht zu einer Betroffenheit von Schutzgebieten oder schutzwürdigen Bereichen.

3.0 Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

3.1 Untersuchungsinhalte

Im Rahmen einer Bestandsermittlung wird im Folgenden die bestehende Umweltsituation im Untersuchungsgebiet ermittelt und bewertet. Dazu wurden die vorliegenden Informationen aus Datenbanken und aus der Literatur ausgewertet. Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“ und der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes und dessen Umfeld wurden am 14. April 2022 begangen. Im Zuge dessen wurde eine Biotoptypenkartierung angefertigt.

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter zu prüfen:

- Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Tiere
- Pflanzen
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Ziel der Konfliktanalyse ist es, die mit den geplanten Maßnahmen verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Schutzgüter aufzuzeigen. Dazu werden für jedes Schutzgut, in dem potenzielle Beeinträchtigungen zu erwarten sind, zunächst die relevanten Wirkfaktoren beschrieben und die geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen benannt. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren und vor dem Hintergrund der derzeitigen Situation der Schutzgüter werden abschließend die verbleibenden, unvermeidbaren Beeinträchtigungen abgeleitet.

Gegenstand einer qualifizierten Umweltprüfung ist die Betrachtung der Nullvariante und anderweitiger Planungsmöglichkeiten.

Mit dem Vorhaben können Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verbunden sein. Diese Eingriffe werden gemäß §§ 14 und 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) analysiert, quantifiziert und, sofern erforderlich, durch geeignete Maßnahmen kompensiert.

Für die artenschutzrechtlichen Aspekte wird ein gesonderter Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag sowie eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 UVPG verfasst (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2022A+B).

3.2 Mögliche erhebliche Auswirkungen der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“ in Verbindung mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Plettenberg sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau einer Filiale und der Erweiterung der Verkaufsfläche geschaffen werden.

3.2.1 16. Änderung des Flächennutzungsplans

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans geht eine formale Wandlung der Nutzung einher. Im Zusammenhang mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplans wird die planungsrechtliche Darstellung des Sondergebietes nicht geändert. Es wird die Art der baulichen Nutzung des Sonstigen Sondergebietes geändert. Die Zweckbestimmung ist zukünftig ein großflächiger Einzelhandel, Lebensmitteldiscounter mit einer maximalen Gesamtverkaufsfläche von 1.050 m². Hierbei sind keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten. Die Änderung des Flächennutzungsplans verfolgt folgende Ziele:

- Städtebauliche verträgliche Erweiterung des bestehenden Nahversorgungsgebietes
- Standortsicherung eines bestehenden Nahversorgers (STADT PLETTENBERG 2022A)

3.2.2 Bebauungsplan Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“

Von dem Vorhaben oder durch einzelne Vorhabensbestandteile gehen unterschiedliche Wirkungen auf die zu betrachtenden Umweltschutzgüter aus. Die dabei entstehenden Wirkfaktoren können baubedingter, anlagebedingter oder betriebsbedingter Art sein und dementsprechend temporäre oder nachhaltige Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter mit sich bringen.

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“ gehen folgende Wirkungen einher:

- Entfernen krautiger Vegetation
- Entfernen von Gehölzen
- Abbruch und Neubau eines Aldi-Marktes
- Versiegelung von Freiflächen durch den Bau von Gebäuden und Verkehrsflächen

In der folgenden Tabelle werden alle denkbaren Wirkungen des Vorhabens als potenzielle Wirkfaktoren zusammengestellt.

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“ der Stadt Plettenberg.

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung	Betroffene Schutzgüter
Baubedingt			
Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung für den Bau der Gebäude und Verkehrsflächen	Bodenverdichtungen, Bodenabtrag und Veränderung des (natürlichen) Bodenaufbaus. Ggf. Baumaßnahmen im geologischen Untergrund	Lebensraumverlust/-degeneration	Tiere Pflanzen
		Bodendegeneration und Verdichtung/Veränderung	Fläche Boden
	ggf. Tiefbauarbeiten für die Schaffung der Gebäude	Veränderungen des Bodenwasserhaushaltes und ggf. des Grundwassers	Fläche Boden Wasser
	Entfernung der Biotopstrukturen	Lebensraumverlust/-degeneration	Fläche Pflanzen Tiere
Baustellenbetrieb	Lärmemissionen durch den Baubetrieb; stoffliche Emissionen (z. B. Staub) durch den Baubetrieb	Störung von Anwohnern, Störung von Tieren, Beeinträchtigung der Gesundheit, ggf. stoffliche Einträge in den Boden und in das Grundwasser	Menschen Gesundheit Tiere Wasser Luft
Anlagebedingt			
Errichtung der Gebäude und Verkehrsflächen	Versiegelung und nachhaltiger Lebensraumverlust	Lebensraumverlust, Veränderung der Standortverhältnisse, Zerschneidung von Lebensräumen	Fläche Tiere Pflanzen
		Bodenverlust	Boden
		Verringerung der Versickerungsrate, erhöhter Oberflächenabfluss	Fläche Wasser
		Ggf. Veränderung von Klimatopen	Klima
Gebäudeneubau	Silhouettenwirkung des Gebäudes	Ggf. Veränderung des Landschaftsbildes Ggf. Störungen von Tieren	Menschen Landschaft Tiere
Betriebsbedingt			
Emissionen aus Heizungsanlagen und Kraftfahrzeugen	Lärmemissionen durch zusätzlichen Fahrzeugverkehr; Belastung der Atmosphäre	Zusätzliche Belastung der Atmosphäre insbesondere durch CO ₂ -Ausstoß	Menschen Gesundheit Luft
Nutzung der Gebäude und Nutzung der Verkehrswege	Beeinträchtigung von wandernden Tierarten	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	Tiere
	Zusätzliche Lärmemissionen und optische Wirkungen	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	
Zusätzlicher Kfz-Verkehr	Lärmemissionen und Personenbewegungen	Lebensraumbeeinträchtigung durch Lärmemissionen	Menschen Gesundheit Tiere
	Beleuchtung	Ggf. Beeinträchtigung nachtaktiver Tiere	Tiere

3.3 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

3.3.1 Immissionen

Bestandsaufnahme

Die immissionsschutzrechtliche Situation im Plangebiet ist vor allem geprägt von den umgebenden Nutzungen. Dabei handelt es sich insbesondere um die östlich angrenzende Landesstraße L 567 / Herscheider Straße. Des Weiteren besteht bereits ein erhöhtes Verkehrsaufkommen im Plangebiet, da sich dort bereits ein Aldi-Markt befindet. In der amtlichen Umgebungslärmkarte des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr (MUNV NRW 2023A) werden für das Plangebiet Lärmbelastungen zwischen > 55 und ≤ 75 dB(A) durch den Straßenverkehr dargestellt. Durch den Verkehr ist das Plangebiet auch durch Schadstoffimmissionen vorbelastet.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Während der Bauphase können Erd- und Bauarbeiten zu temporären Beeinträchtigungen durch Emissionen führen. Da diese zeitlich auf die Bauphase und räumlich auf das Plangebiet beschränkt bleiben, gehen von den Arbeiten keine dauerhaften nachteiligen Wirkungen aus. Da sich im Bereich des Plangebietes bereits ein Aldi-Markt befindet, wird nicht von einem erhöhten Verkehrsaufkommen im Gegensatz zur Bestandssituation ausgegangen. Eine Verschlechterung gegenüber der Bestandssituation ist nicht zu erwarten, da keine wesentliche Veränderung des Anlieferungs- und Kundenverkehrs erwartet wird (STADT PLETTENBERG 2022A).

3.3.2 Erholung

Bestandsaufnahme

Die Erholungseignung wird durch die Qualität des Landschaftsbildes bestimmt, die Erholungsnutzung ist abhängig von der Zugänglichkeit und Begehbarkeit des Landschaftsraumes.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes und der Flächennutzungsplanänderung liegt innerhalb der Stadt Plettenberg und weist sowohl Einzelhandel als auch Verkehrsflächen und Wohnbereiche auf. Ein Großteil der Fläche ist bereits versiegelt, lediglich im Westen besteht ein Grünzug aus jungen Gehölzen und Sträuchern. Zudem sind die Hausgärten im Süden teilweise unversiegelt. Ausgeschilderte Wanderwege oder Erholungsinfrastruktur wie Informationstafeln oder Sitzbänke befinden sich, bis auf das Wartehäuschen an der Bushaltestelle im Osten, nicht im Plangebiet.

Das Plangebiet weist keine für die Erholungsnutzung relevante Infrastruktur auf. Eine relevante Bedeutung für die Erholungsnutzung kann dem Plangebiet nicht zugesprochen werden.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“ sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes werden Flächen beansprucht, die keine relevante Erholungsfunktion vorweisen.

Erhebliche Auswirkungen auf das Teilschutzgut Menschen und menschliche Gesundheit bezüglich der Erholungsnutzung sind nicht zu erwarten.

3.4 Schutzgut Tiere

Die artenschutzrechtlichen Aspekte des Vorhabens wurden im Rahmen eines Artenschutzrechtlichem Fachbeitrages (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2022A) betrachtet. Im Folgenden werden die wesentlichen Aspekte zusammenfassend dargestellt.

Bestandsaufnahme

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“ werden folgende Lebensraumtypen mittelbar und unmittelbar beansprucht:

- Kleingehölze, Allen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude

Nach der Ermittlung der bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren des Vorhabens erfolgte die Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) sowie der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LINFOS).

Für den Quadranten 3 des Messtischblattes 4713 „Plettenberg“ werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 27 Arten als planungsrelevant genannt (7 Säugetierarten, 19 Vogelarten, ein Reptil). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt. Bei der Ortsbegehung wurden keine planungsrelevanten Tier- oder Pflanzenarten erfasst.

Das Plangebiet und die nähere Umgebung wurden am 14. April 2022 begangen, um die relevanten Strukturen hinsichtlich ihrer Lebensraumeignung für planungsrelevante Arten zu untersuchen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet.

Im Rahmen der Ortsbegehung findet im Gelände eine Plausibilitätskontrolle statt. Es wird überprüft, ob die Arten der Artenliste am Vorhabenstandort bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

An den bestehenden Gebäuden im Plangebiet wurden keine Nester erfasst, in den Gehölzen am westlichen Grünzug und den Einzelgehölzen im Bereich des Parkplatzes wurden ebenfalls keine Horste oder Nester aufgenommen. Die Gehölze können jedoch

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

eine Funktion als nichtessenzielle (Teil-)Nahrungshabitate sowie Ruhestätten und Versteckplätze übernehmen. Ebenso wurden keine Stammrisse oder Baumhöhlen erfasst, die Fledermäusen als Quartier dienen könnten.

Eine Eignung der Grünfläche südlich des Grünzuges als Fortpflanzungsstätte für Offenlandarten konnte bei der Ortsbegehung aufgrund der Größe und der umliegenden Störquellen (Straßenverkehr, Wohnhäuser, Verkehr auf dem Parkplatz des Aldi-Marktes) ausgeschlossen werden. Hinweise auf planungsrelevante Tier- oder Pflanzenarten ergaben sich bei der Ortsbegehung nicht.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Häufige und verbreitete Vogelarten

Unter Berücksichtigung und Einhaltung der in Kapitel 4.1.2 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen zur Bauzeitenregelung und zum Schutz von angrenzenden Gehölz- und Vegetationsbeständen kann eine vorhabensbedingte Betroffenheit der häufigen und verbreiteten Vogelarten ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konfliktanalyse abgesehen werden kann.

Planungsrelevante Tiere

Im Rahmen der Vorprüfung konnte eine artenschutzrechtliche Betroffenheit für die folgend aufgeführten Arten nicht ausgeschlossen werden.

- Große Bartfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleine Bartfledermaus

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Diese werden in Kapitel 4.1.2 beschrieben.

Ergebnis

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“ in Verbindung mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Plettenberg hat unter Einhaltung der in Kapitel 4.1.2 genannten allgemeinen und speziellen Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf die genannten planungsrelevanten Arten. Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht ausgelöst, sofern die Vermeidungsmaßnahmen eingehalten werden.

3.5 Schutzgut Pflanzen

Bestandsaufnahme

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“ und der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes richten sich nach dem derzeit noch rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“ (STADT PLETTENBERG 2004). Einige Bereiche des Plangebietes werden nicht von dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“ abgedeckt. Für diese Bereiche wird dann der Bebauungsplan Nr. 616 „Am Wall“ (STADT PLETTENBERG 1981) zugrunde gelegt.

Die Biotoptypen sind nach der Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (LANUV 2008) klassifiziert.

Bei der Biotoptypenkartierung wurden folgende Biotoptypen erfasst:

Tab. 2 Biotoptypen im Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“ (P) und in der näheren Umgebung (U).

Code	Biotoptypen	P	U
1.1	versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Wege, engfugiges Pflaster, Mauern etc.)	x	x
2.2	Straßenbegleitgrün, Straßenböschung ohne Gehölzbestand	x	x
2.3	Straßenbegleitgrün, Straßenböschung mit Gehölzbestand	x	x
3.4	Intensivwiese, -weide, artenarm	x	
4.3	Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze oder mit < 50 % heimischen Gehölzen	x	x
7.2	Hecke, Wallhecke, Gehölzsteifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen $\geq 50\%$	x	x
7.4	Baumreihe, Baumgruppe, Alleen mit lebensraumtypischen Baumarten $\geq 50\%$ und Einzelbaum, Kopfbaum lebensraumtypisch	x	x

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Zusammenhang mit dem geplanten Neubau der Aldi-Filiale wird es innerhalb des überbaubaren Bereichs zu einem vollständigen Verlust der anstehenden Biotopstrukturen kommen. Es handelt sich dabei jedoch überwiegend um eine bereits versiegelte Fläche (1.1) sowie um einzelne junge Gehölze (2.3, 7.2 bzw. 7.4).

Zur Gestaltung, Begrünung und Bepflanzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke wird in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“ folgender Passus festgesetzt (STADT PLETTENBERG 2022A):

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

„Auf den in der Planzeichnung als Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzten Flächen ist eine Gebüschpflanzung vorzunehmen, auf Dauer zu erhalten und bei Abgängigkeit gleichwertig zu ersetzen.

Je 100 m² angefangene Stellplatzfläche ist ein hochkroniger Laubbaum zu pflanzen.“

Im Bereich der geplanten Gebäude- und Verkehrsflächen werden die Vegetationsstrukturen vollständig versiegelt, während die Garten- und Grünflächen auch in Zukunft eine Lebensraumfunktion übernehmen können. Diese Vegetationsstrukturen werden hinsichtlich ihres Charakters und ihrer Lebensraumbedeutung jedoch von eher mäßigem ökologischem Wert sein. Daher wird die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“ in Verbindung mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Plettenberg zu keinen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen führen.

3.6 Schutzgut Fläche

Unter dem Schutzgut Fläche wird der Aspekt des flächensparenden Bauens vor dem Hintergrund des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden betrachtet. Mit dem Instrument der Bauleitplanung soll dafür gesorgt werden, dass der Flächenverbrauch auf das für das Vorhaben notwendige Maß begrenzt wird. Hierbei werden neben der Flächeninanspruchnahme die Gesichtspunkte Nutzungsumwandlung, Zerschneidung und Versiegelung berücksichtigt.

Bestandsaufnahme

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“ umfasst insgesamt 15.476 m². Der überwiegende Teil des Plangebietes liegt innerhalb des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“ (STADT PLETTENBERG 2004).

In der Bestandssituation, die sich nach den bestehenden Bebauungsplänen richtet, dürfen ca. 12.384 m² versiegelt werden. Auf den übrigen 3.092 m² können beispielsweise Hausgärten angelegt werden. Zudem sind Bereiche zur Anpflanzung von Gehölzen und Gebüsch festgesetzt, weiterhin gibt es die Festsetzung zur Pflanzung eines hochkronigen Laubbaumes je 100 m² angefangene Stellplatzfläche.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans werden künftig bis zu 11.400 m² durch Gebäude und Verkehrsflächen versiegelt. Für das Sonstige Sondergebiet (SO) - Zweckbestimmung großflächiger Lebensmitteleinzelhandel werden insgesamt 5.987 m² beansprucht. Aufgrund der Festsetzung einer Grundflächenzahl von 0,8 können in diesem Bereich 4.790 m² dieser Fläche versiegelt werden. Auf den übrigen 1.197 m² können Anpflanzungen vorgenommen werden. Das im Südosten gelegene Mischgebiet ist insgesamt 1.427 m² groß. Bei der festgesetzten GRZ von 0,8 können hier bis zu 1.142 m² vollständig versiegelt werden. Auf den restlichen 285 m² können dann Hausgärten o. ä. entstehen bzw. erhalten bleiben. Das Mischgebiet im Südwesten ist insgesamt 1.518 m² groß. Für dieses wird eine GRZ von 0,6 festgelegt, was einer vollständigen

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Versiegelung von bis zu 911 m² entspricht. Auch hier können die übrigen 607 m² anderweitig genutzt werden. Zudem wird im Nordwesten eine Grünfläche festgesetzt, die 1.986 m² groß ist und überwiegend bereits bestehende Gebüschflächen und junge Einzelbäume umfasst. Hier wird es nicht zu Versiegelungen kommen. Im Bereich der Verkehrsflächen werden 4.558 m² vollständig versiegelt.

Insgesamt ist trotz der hohen möglichen Versiegelung nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche im Bereich des Plangebiets auszugehen, da das Plangebiet bereits im Bestandszustand überwiegend versiegelt ist. Rechnerisch ist im Planzustand sogar ein geringerer Versiegelungsgrad zu erwarten.

3.7 Schutzgut Boden

Bestandsaufnahme

Im Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“ steht gemäß der Bodenkarte des geologischen Dienstes (BK 50) (WMS-FEATURE 2023) überwiegend eine Braunerde (L4813_B33g) an, die nicht grundwasserbeeinflusst und nicht staunass ist. Die Schutzwürdigkeit des Bodens ist nicht bewertet, die Verdichtungsempfindlichkeit wird mittel eingestuft. Die Wertzahlen der Bodenschätzung liegen bei 30 – 55, was einer mittleren Bewertung entspricht. Die Erodierbarkeit des Oberbodens wird mit dem Faktor 0,43 hoch bewertet. Ein Teil des südlichen Plangebietes wird von einem Kolluvisol (L4712_K341) eingenommen. Hierbei handelt es sich um fruchtbare Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion bzw. um Böden mit einer natürlichen Bodenfruchtbarkeit. Die Verdichtungsempfindlichkeit und die Wertzahlen der Bodenschätzung werden mittel eingestuft. Im Nordwesten liegt ein kleiner Teil des Plangebietes auf einem Auengley (L4912_aG331GS2), der in die Grundwasserstufe 2 – mittel – eingestuft wird. Es handelt sich bei diesen Bodentypen um Grundwasserböden mit hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte. Die Verdichtungsempfindlichkeit ist extrem hoch. Die Wertzahlen der Bodenschätzung fallen mit 30–55 mittel aus.

Hinweise auf Altablagerungen oder Altstandorte (Bodenbelastung/Altlasten) liegen nicht vor. Ein Großteil des Plangebietes ist bereits versiegelt. Es kann daher im gesamten Plangebiet nicht mehr von den natürlichen Bodenverhältnissen ausgegangen werden. Daher ist auch nicht davon auszugehen, dass die Böden ihre natürlichen Eigenschaften erfüllen können.

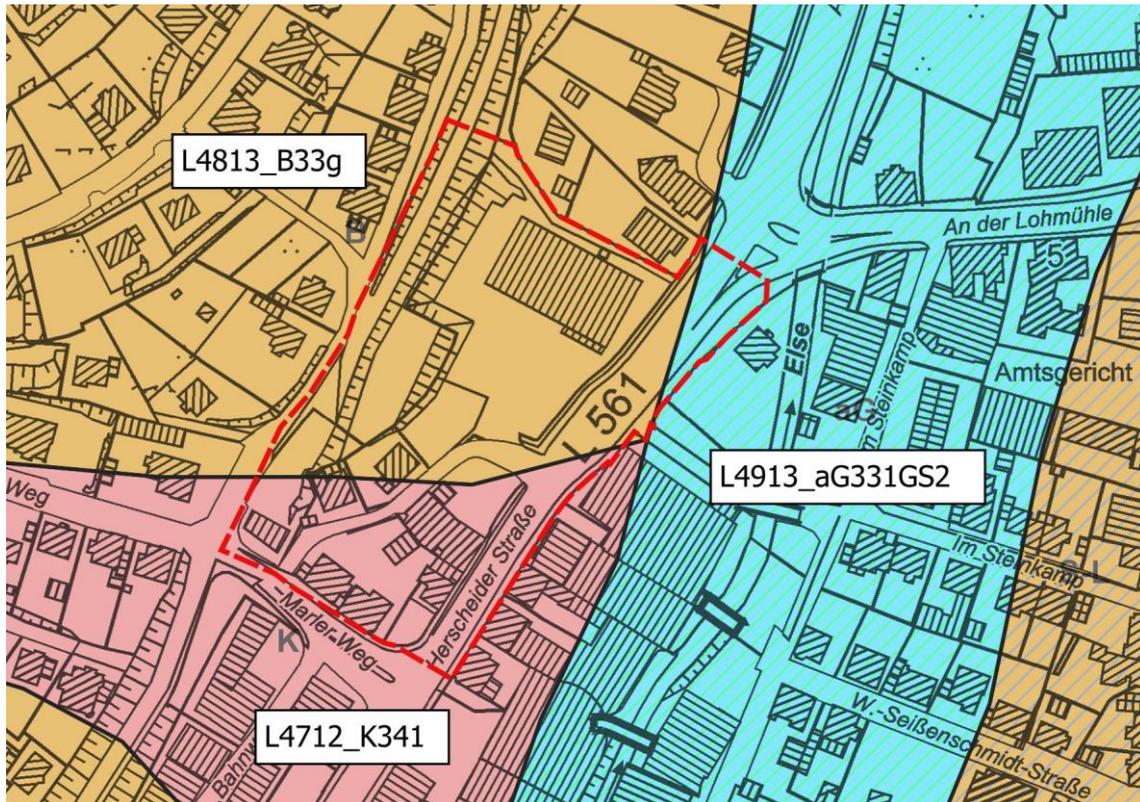


Abb. 14 Darstellung des Plangebiets (rote Strichlinie) und der anstehenden Bodentypen (WMS-FEATURE 2023).

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Für Böden gilt gemäß § 1 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) der folgende Vorsorgegrundsatz: „Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen“.

In § 4 Abs. 2 LBodSchG NRW wird die folgende, generelle Prüfverpflichtung formuliert: „Bei der Aufstellung von Bauleitplänen, bei Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungen haben die damit befassten Stellen im Rahmen der planerischen Abwägung vor der Inanspruchnahme von nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen insbesondere zu prüfen, ob vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist“.

Vorhabensbedingt kommt es im Bereich der überbaubaren Fläche im Plangebiet sowie der Verkehrsflächen zu einer Versiegelung des Bodens. Dadurch kommt es zu einer dauerhaften Beeinträchtigung bzw. dem Verlust der Lebensraumfunktion für Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen durch die Störung der natürlichen Schichtung und Veränderung der Porenstruktur, des Bodenwasserhaushaltes sowie der Fähigkeit zum Filtern, Puffern und Umwandeln eingebrachter Stoffe. Die Böden im Bereich der nicht überbauten Flächen erfahren in Verbindung mit den Bauarbeiten eine nachhaltige Veränderung der Standortbedingungen. Da jedoch im Bestand eine nahezu vollständige

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Versiegelung des Bodens vorhanden ist, wird nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes ausgegangen. Durch die weitere Nutzung bereits versiegelter Fläche wird die Flächeninanspruchnahme an anderer Stelle für dieses Vorhaben ausgeschlossen.

3.8 Schutzgut Wasser

3.8.1 Teilschutzgut Grundwasser

Bestandsaufnahme

Das Plangebiet liegt innerhalb des Grundwasserkörpers „Rechtsrheinisches Schiefergebirge / untere Lenne“ (276_10), dessen hydrogeologische Besonderheiten wie folgt beschrieben werden:

„Das Rechtsrheinische Schiefergebirge setzt sich aus paläozoischen Tonschiefern (Ton- und Schluffsteinen), Sandsteinen und Kalksteinen sowie Quarziten zusammen; in diesen Schichten sind örtlich Diabase, Keratophyre und Konglomerate eingeschaltet. Die Gesteine sind durch gebirgsbildende Kräfte in Sättel und Mulden gefaltet; hierbei sind auch Trennfugen und Klüfte entstanden, auf denen sich das Grundwasser bewegt. Im Allgemeinen besitzen Sandsteine und Grauwacken größere Durchlässigkeiten als Tonsteine und Tonschiefer. Die Grundwasserneubildungsraten sind sehr gering und schwanken erfahrungsgemäß zwischen 1 - 3 l/sec*km² (30-90 mm/a) im vorwiegend tonig-schiefrigen Bereich und zwischen 2 - 4 l/sec*km²(60-120mm/a) in vorwiegend sandigem Bereich. Der Flurabstand ist überwiegend klein (<10 m) und hängt von der jeweiligen morphologischen Exposition als auch von der Gesteinszusammensetzung ab.“ (MUNV NRW 2023B). Der Zustand des Grundwasserkörpers wird mengenmäßig und chemisch gut bewertet.

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines festgesetzten oder geplanten Wasserschutzgebietes.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Durch das geplante Vorhaben wird nicht (dauerhaft) in das Grundwasser eingegriffen. Von der geplanten Bebauung gehen keine stofflichen Einträge in das Grundwasser aus. Es kann in Abhängigkeit von der Art der Oberflächenentwässerung durch die Überbauung derzeitiger Freiflächen zu einer flächenspezifischen Verringerung der Grundwasserneubildungsrate kommen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“ in Verbindung mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Plettenberg wird zu keinen erheblichen Veränderungen des Grundwassers führen, nachhaltige Wirkungen auf das Teilschutzgut Grundwasser ergeben sich daher nicht.

3.8.2 Teilschutzgut Oberflächengewässer

Bestandsaufnahme

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine Oberflächengewässer (MUNV NRW 2023B). Unmittelbar östlich der Landesstraße 561 / Herscheider Straße verläuft die Else, ein Großer Talauebach des Grundgebirges. Die Gewässerstruktur wird im gesamten Stadtbereich von Plettenberg „vollständig verändert“ bewertet. Im Falle eines HQ500, also eines 500-jährlichen Hochwasserereignisses, kann es zu einer Überschwemmung des nordöstlichen Teils des Plangebietes durch die Else kommen. Regelmäßige Überschwemmungsgebiete befinden sich nicht im Plangebiet.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“ in Verbindung mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplans wird nicht in Oberflächengewässer eingegriffen, es kommt zu keiner Beeinträchtigung von Oberflächengewässern.

3.9 Schutzgut Klima und Luft

Bestandsaufnahme

Das Plangebiet zeichnet sich durch seine innerstädtische Lage aus. Dabei befindet sich das Plangebiet in direkter Nähe zu bestehender Bebauung. Der überwiegende Teil des Plangebietes befindet sich im Bereich des Vorstadtklimas, welches zum Stadtklimatop gehört und sich durch eine eher lockere Bebauung mit gelegentlichen Grünzügen auszeichnet. Hier ist der Temperaturverlauf noch moderat und es kommt nicht zu einer übermäßigen Erhitzung jedoch zu einer nächtlichen Abkühlung. Lokale Winde und Kaltluftströme werden jedoch behindert, Regionalwinde stark gebremst (LANUV 2023B).

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Während der Bauphase kann es ggf. zu temporären Belastungseffekten durch Schadstoffemissionen (Staub, Emissionen der Baufahrzeuge) kommen.

Vorhabensbedingt kommt es nicht zu einer signifikant erhöhten Neuversiegelung im Bereich des Plangebietes. Bereits im Bestand sind einige Flächen versiegelt und überbaut. Die versiegelten und bebauten Flächen sind durch ein höheres Wärmespeichervermögen und geringe Verdunstungsmöglichkeiten gekennzeichnet. Durch die Festsetzung von Grünflächen und die Begrünung und Bepflanzung der unbebauten Flächen können in den speziellen Bereichen Strukturen mit mikroklimatischer Ausgleichsfunktion geschaffen werden.

Im Bebauungsplan ist festgesetzt, dass im Sondergebiet die nutzbaren Dachflächen der Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zu mindestens 50 % mit Photovoltaikmodulen oder Solarwärmekollektoren auszustatten sind. Dies ist im Allgemeinen mit positiven Auswirkungen auf das Klima verbunden, da somit Erneuerbare Energien genutzt werden können.

Insgesamt führt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“ in Verbindung mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplans zu keinen relevanten Veränderungen des lokalen Klimas.

3.9.1 Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Die Anfälligkeit des Bauvorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels, wie etwa Extremwetterlagen, lässt sich als eher gering einstufen.

Der Klimawandel und der damit zu erwartende weitere Anstieg der Temperaturen sorgen dafür, dass die Bedeutung der Hitzebelastung in NRW zukünftig weiter zunehmen wird. Ausgleichs- und Vorsorgemaßnahmen zur Minderung der Hitzebelastung der Bevölkerung sind daher ein zentraler Baustein zur Anpassung an den Klimawandel in NRW.

Das Plangebiet liegt nicht in einem Klimawandelvorsorgebereich, in dem Klimaanpassungsmaßnahmen zur Verbesserung der klimatischen Situation erforderlich sind (LANUV 2023B).

3.10 Schutzgut Landschaft

Bestandsaufnahme

Unter dem Schutzgut Landschaft werden die Landschaftsgestalt und das Landschaftsbild betrachtet. Das Plangebiet befindet sich im innerstädtischen Bereich von Plettenberg. Das Landschaftsbild im Untersuchungsraum wird daher überwiegend von Siedlungsstrukturen und Verkehrsflächen geprägt. Gliedernde und prägende Elemente stellen die Hausgärten sowie die Gebüsche und jungen Gehölze im Westen des Plangebietes dar.



Abb. 15 Luftbild des Plangebiets (rote Strichlinie) innerhalb von Plettenberg.

Blickbeziehungen von der freien Landschaft auf das Plangebiet sind nicht möglich. Das Plangebiet ist von der östlich angrenzenden Landesstraße 561 / Herscheider Straße nahezu vollständig einsehbar.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 644 in Verbindung mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplans wird eine zu großen Teilen bereits bebaute Fläche überplant. Die im Zusammenhang mit der Planung vorgesehene Bebauung wird sich räumlich und gestalterisch in das bestehende Stadtbild integrieren. Aufgrund der Lage des Plangebiets, angrenzend an bestehende Siedlungsstrukturen, nimmt die geplante Bebauung keine solitäre Stellung im Raum ein. Eine Zersiedelung der Landschaft wird somit nicht weiter vorangetrieben.

Insgesamt wird es zu keinen wesentlichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im Untersuchungsgebiet kommen. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“ in Verbindung mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplans werden keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft erwartet.

3.11 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgütern kommt als Zeugen menschlicher und naturhistorischer Entwicklung eine hohe gesellschaftliche Bedeutung zu. Ihr Wert besteht insbesondere in ihrer historischen Aussage und ihrem Bildungswert im Rahmen der Traditionspflege. Sie

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

stellen gleichzeitig wichtige Elemente unserer Kulturlandschaft mit z. T. erheblicher emotionaler Wirkung dar.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs „Siedlungs- und Produktionslandschaft nördliches Sauerland“ (A 21.10). Innerhalb der Stadt Plettenberg, aber außerhalb des Plangebiets, gibt es zwei kulturlandschaftsprägende Bauwerke. Die Evangelische Böhler Kapelle (140) und die Evangelische Christuskirche (141). Zudem zählt der Ortskern von Plettenberg zu einem kulturlandschaftlich bedeutsamen Stadtkern (LWL 2016).

Eine vorhabensspezifische Betroffenheit des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter wird nicht erwartet.

3.12 Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Biologische Vielfalt

Der Begriff der biologischen Vielfalt oder Biodiversität steht als Sammelbegriff für die Gesamtheit der Lebensformen auf allen Organisationsebenen, von den Arten bis hin zu den Ökosystemen. Das Plangebiet weist in diesem Zusammenhang nur eine sehr geringe Ausstattung auf, da ein Großteil bereits versiegelt ist.

Wechselwirkungen

Zwischen den Schutzgütern im Untersuchungsgebiet bestehen komplexe Wechselwirkungen, da diese im Naturhaushalt und funktional in einem Wirkungsgefüge miteinander verbunden sind. Die schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung des Naturhaushaltes im Untersuchungsgebiet berücksichtigt vielfältige Aspekte der funktionalen Beziehungen zu anderen Schutzgütern. Somit werden über den schutzgutbezogenen Ansatz die ökosystemaren Wechselwirkungen prinzipiell miterfasst. Eine Zusammenfassung dieser möglichen schutzgutbezogenen Wechselwirkungen zeigt die nachstehende Tabelle.

Tab. 3 Zusammenfassung der schutzgutbezogenen Wechselwirkungen.

Schutzgut/Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Natura 2000-Gebiete <ul style="list-style-type: none"> - FFH-Gebiete - Vogelschutzgebiete 	<ul style="list-style-type: none"> - Wiederherstellung der biologischen Vielfalt - Schutz von Lebensraumtypen - Artenschutz
Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt <ul style="list-style-type: none"> - Immissionsschutz - Erholung 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Mensch greift über seine Nutzungsansprüche bzw. die Wohn-, Wohnumfeldfunktion sowie die Erholungsfunktion in ökosystemare Zusammenhänge ein. Es ergibt sich eine Betroffenheit aller Schutzgüter.
Pflanzen <ul style="list-style-type: none"> - Biotopfunktion - Biotopkomplexfunktion 	<ul style="list-style-type: none"> - Abhängigkeit der Vegetation von den Standorteigenschaften Boden, Klima, Wasser, Menschen - Pflanzen als Schadstoffakzeptor im Hinblick auf die Wirkpfade Pflanzen-Mensch, Pflanzen-Tiere
Tiere <ul style="list-style-type: none"> - Lebensraumfunktion 	<ul style="list-style-type: none"> - Abhängigkeit der Tierwelt von der Lebensraumausstattung (Vegetation, Biotopvernetzung, Boden, Klima, Wasser) - Spezifische Tierarten als Indikator für die Lebensraumfunktion von Biotoptypen
Fläche <ul style="list-style-type: none"> - Erholung - Biotopfunktion - Lebensraumfunktion - Biotopentwicklungspotenzial - Wasserhaushalt - Regional- und Geländeklima - Landschaftsbild 	<ul style="list-style-type: none"> - Betroffenheit von Menschen, Pflanzen, Tiere, Klima, Boden, Wasser und Landschaft bei Nutzungsumwandlung, Versiegelung und Zerschneidung der Fläche
Boden <ul style="list-style-type: none"> - Biotopentwicklungspotenzial - Landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit - Schutzwürdigkeit von Böden, abgebildet über die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion 	<ul style="list-style-type: none"> - Ökologische Bodeneigenschaften, abhängig von den geologischen, geomorphologischen, hydrogeologischen, vegetationskundlichen und klimatischen Verhältnissen - Boden als Lebensraum für Tiere und Pflanzen - Boden als Schadstofftransportmedium im Hinblick auf Wirkpfade Boden-Pflanzen, Boden-Wasser, Boden-Mensch, Boden-Tiere - Boden in seiner Bedeutung für den Landschaftswasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion, Grundwasserschutz)

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Schutzgut/Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Wasser <ul style="list-style-type: none"> - Bedeutung im Landschaftswasserhaushalt - Lebensraumfunktion der Gewässer und Quellen - Potenzielle Gefährdung gegenüber Verschmutzung - Potenzielle Gefährdung gegenüber einer Absenkung 	<ul style="list-style-type: none"> - Abhängigkeit der Grundwasserneubildung von klimatischen, boden- und vegetationskundlichen bzw. nutzungsbezogenen Faktoren - Oberflächennahes Grundwasser in der Bedeutung als Faktor der Bodenentwicklung und als Standortfaktor für Biotope, Pflanzen und Tiere - Grundwasser als Transportmedium für Schadstoffe im Wirkgefüge Wasser-Mensch - Selbstreinigungskraft des Gewässers abhängig vom ökologischen Zustand - Gewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen
Klima und Luft <ul style="list-style-type: none"> - Regionalklima - Geländeklima - Klimatische Ausgleichsfunktion - Lufthygienische Ausgleichsfunktion 	<ul style="list-style-type: none"> - Geländeklima in seiner klimaphysiologischen Bedeutung für den Menschen - Geländeklima als Standortfaktor für Vegetation und Tierwelt - Abhängigkeit von Relief und Vegetation/Nutzung - Lufthygienische Situation für den Menschen - Bedeutung von Vegetationsflächen für die lufthygienische Ausgleichsfunktion - Luft als Transportmedium im Hinblick auf Wirkgefüge Luft-Pflanze, Luft-Mensch
Landschaft <ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsgestalt - Landschaftsbild 	<ul style="list-style-type: none"> - Abhängigkeit der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes von Landschaftsfaktoren wie Relief, Vegetation, Gewässer, Leit- und Orientierungsfunktion für Tiere
Kultur- und sonstige Sachgüter <ul style="list-style-type: none"> - Kulturelemente - Kulturlandschaften 	<ul style="list-style-type: none"> - Historischer Zeugniswert als wertgebender Faktor der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“ in Verbindung mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Plettenberg wird primär zu Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Fläche und Boden führen, da mit der geplanten Bebauung der Verlust der vorhandenen Biotopstrukturen sowie die dauerhafte Inanspruchnahme des Bodens einhergeht. Weiterhin wird es durch die geringfügig neu entstehende Versiegelung von Freiflächen zu einer geringfügigen Veränderung der mikroklimatischen Bedingungen kommen. Diese Auswirkungen besitzen jedoch wegen ihrer Geringfügigkeit für die Bewertung der Wechselwirkungen keine Relevanz. Auch wird der Verlust anstehender Biotopstrukturen keine verstärkten Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere nach sich ziehen. Eine Wechselwirkung zwischen dem Teilschutzgut Erholung und dem Schutzgut Landschaft wird ausgeschlossen, da das Plangebiet keine relevante Funktion für Erholungssuchende aufweist und die geplante Bebauung zu keinen landschaftsästhetischen Beeinträchtigungen führen wird.

Für die Beeinträchtigungen der genannten Schutzgüter werden in Kap. 4 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich beschrieben.

3.13 Art und Menge der erzeugten Abfälle

Die Art und Menge der erzeugten Abfälle kann in Bezug auf das geplante Vorhaben nicht eindeutig benannt und beziffert werden. Gemäß KrWG (Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen) gilt jedoch grundsätzlich folgende Rangfolge bei der Abfallbewirtschaftung:

1. Vermeidung des Entstehens von Abfällen,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung von Abfällen,
3. Recycling von Abfällen,
4. Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung von nicht wiederverwendbaren oder verwertbaren Abfällen.

Durch die Einhaltung dieser Rangfolge und ergänzende Gesetze zur Verbringung, Behandlung, Lagerung und Verwertung des Abfalles können schädliche Auswirkungen auf die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a, c und d BauGB (Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Wirkungsgefüge, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch, Kultur- und Sachgüter) grundsätzlich vermieden werden. Bei nicht sachgemäßem Umgang mit belasteten Abfällen können auf direktem Wege die Schutzgüter Boden, Wasser und Luft kontaminiert werden, was aufgrund der Wechselwirkungen mit den übrigen Schutzgütern zu erheblichen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, das Klima, das Wirkungsgefüge, die biologische Vielfalt sowie den Menschen haben kann. Auch auf das Landschaftsbild könnten bei wilder Müllentsorgung erhebliche Auswirkungen entstehen.

Durch die sachgemäße Entsorgung von nicht verwertbaren Abfällen werden die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis e BauGB nicht erheblich beeinträchtigt.

4.0 Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen

4.1.1 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

4.1.1.1 Immissionen

Mit der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“ in Verbindung mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Plettenberg, sind keine erheblichen Auswirkungen auf Immissionen zu erwarten. Ein Bedarf an Maßnahmen ergibt sich nicht.

4.1.1.2 Erholung

Mit der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“ in Verbindung mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Plettenberg sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion zu erwarten. Ein Bedarf an Maßnahmen ergibt sich nicht.

4.1.2 Schutzgut Tiere

Hinweise zu Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen im Schutzgut Tiere gibt der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2022A). Nachfolgend werden diese zusammenfassend aufgeführt:

Häufige und verbreitete Vogelarten

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) notwendig. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraumes ist durch eine umweltfachliche Baubegleitung sicherzustellen, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten etc.) sind auf vorhandene befestigte Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölz- und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Planungsrelevante Tierarten

Im Rahmen der Vorprüfung konnte eine artenschutzrechtliche Betroffenheit für die folgend aufgeführten Arten nicht ausgeschlossen werden.

- Große Bartfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleine Bartfledermaus

Um ein Auslösen des Tötungs- und Verletzungsverbot sowie des Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG zu vermeiden, wird vorgeschlagen, das zum Abbruch vorgesehene Gebäude (insbesondere den Dachboden) unmittelbar vor dem Abbruch auf ein Vorkommen von Fledermäusen zu untersuchen. Als Winterquartier sind die Gebäude nicht geeignet, da sie nicht absolut frostfrei sind. Holzverkleidungen sollten dennoch per Hand entfernt bzw. geöffnet werden, um Fledermäuse nicht beim Abbruch zu töten, da insbesondere in milden Wintern eine Quartiernutzung nicht ausgeschlossen werden kann.

4.1.3 Schutzgut Pflanzen

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung) sollten auf das Plangebiet und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt bleiben. Der Grünstreifen im Westen des Plangebietes soll so weit wie möglich erhalten bleiben. Eine bauliche Trennung des Grünstreifens während Bauarbeiten kann sinnvoll sein und sollte vor Ort entschieden werden.

Weiterhin ist die DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen – zu beachten. Im Besonderen ist dafür Sorge zu tragen, dass im Bereich von Kronentraufen zzgl. 1,50 m

- keine Baufahrzeuge oder -maschinen fahren oder geparkt werden
- nichts gelagert wird
- keine Abgrabungen oder Verdichtungen vorgenommen werden

4.1.4 Schutzgut Fläche

Für die durch das Vorhaben beanspruchte Fläche kann im Zusammenhang mit der geplanten Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“ in Verbindung mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplans keine Verminderungs- oder Vermeidungsmaßnahme formuliert werden. Hinsichtlich der gebotenen Eingriffskompensation wird auf die Ausführungen im Kap. 4.3 verwiesen.

4.1.5 Schutzgut Boden

Für die im Plangebiet anstehenden Böden kann im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben keine Verminderungs- oder Vermeidungsmaßnahme formuliert werden. Bei Realisierung des Vorhabens ist ein Verlust bzw. eine nachhaltige Veränderung der anstehenden Bodentypen nicht zu vermeiden. Hinsichtlich der gebotenen Eingriffskompensation wird auf die Ausführungen im Kap. 4.3 verwiesen.

Eine Beeinträchtigung natürlicher Böden in den Randbereichen außerhalb des Plangebiet wird zuverlässig verhindert, indem im Rahmen der Bautätigkeit die begleitenden Maßnahmen im Umfeld (z. B. Baustelleneinrichtung, Materiallagerung, Materialtransport) auf das Plangebiet und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt werden. Es gelten grundsätzlich die DIN 18300 (Erdarbeiten) sowie die DIN 18915 (Bodenarbeiten).

Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

4.1.6 Schutzgut Wasser

Durch das Vorhaben werden weder das Grundwasser noch Oberflächengewässer beeinträchtigt. Die folgenden Maßnahmen sind dennoch bei der Durchführung der Bauarbeiten zu beachten:

- Vermeidung der Lagerung wassergefährdender Stoffe (Schmier-, Treibstoffe, Reinigungsmittel, Farben, Lösungsmittel, Dichtungsmaterialien etc.) außerhalb versiegelter Flächen
- Gewährleistung der Dichtheit aller Behälter und Leitungen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten bei Baumaschinen und -fahrzeugen
- Ggf. Versickerung von anfallendem Grundwasser aus Wasserhaltung

4.1.7 Schutzgut Klima und Luft

Mit dem geplanten Vorhaben sind keine signifikanten lokal- oder regionalklimatischen Veränderungen verbunden. Ein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt sich nicht.

4.1.8 Schutzgut Landschaft

Mit dem geplanten Vorhaben sind keine maßgeblichen Veränderungen der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes verbunden. Ein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt sich nicht.

4.1.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Eine Beeinträchtigung von Kultur- und sonstigen Sachgütern findet nicht statt. Ein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt sich nicht.

4.2 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Emissionen sind auf das unbedingt nötige Maß zu reduzieren und die gesetzlichen Vorschriften sind einzuhalten. Im Plangebiet ist der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern sicher zu stellen.

4.3 Kompensationsmaßnahmen

4.3.1 Analyse der Eingriffsrelevanz des Vorhabens

Der Bestand im Plangebiet sowie die zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens auf die Umweltschutzgüter wurden in den vorangegangenen Abschnitten detailliert beschrieben. Entsprechend der rechtlichen Vorgaben sind die nach Realisierung der ebenfalls beschriebenen Minderungsmaßnahmen verbleibenden Eingriffe in den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren. „Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können“ (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

4.3.2 Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Methodik

Die Eingriffsbilanzierung erfolgt nach der Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (LANUV 2008).

Das Bewertungsverfahren beruht auf einer Gegenüberstellung der Bestandssituation mit der Planungssituation. Grundlage für die Eingriffsbewertung sind dabei die bestehenden, rechtskräftigen Bebauungspläne, die innerhalb des Plangebiets gelten (STADT PLETTENBERG 1981/2004). Es wird zunächst der Biotopwert im Bestand ermittelt. Im Anschluss daran erfolgt die Berechnung des Planwertes auf Grundlage der Planzeichnung zur Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“. Die Berechnung des Bestands- und des Planwertes basiert auf der folgenden Formel:

Fläche x Wertfaktor der Biotoptypen = Einzelflächenwert in Biotoppunkten

Aus der Differenz der Biotoppunkte im Bestand und nach der Realisierung des Vorhabens ergibt sich der Bedarf an entsprechender Kompensationsfläche, die um diesen Differenzbetrag durch geeignete landschaftsökologische Maßnahmen aufzuwerten ist.

Berechnung

Die Ermittlung der Flächenanteile des Bestands- und Planwertes erfolgt anhand der Festsetzungen der Bebauungspläne.

Bestand

Der Bestand setzt sich aus den Festsetzungen der bestehenden Bebauungspläne zusammen. Im Norden wird ein Großteil von einem Sondergebiet (SO) eingenommen. Hier ist eine Grundflächenzahl (GRZ) 0,8 festgesetzt. 80 % der Fläche wird demnach als „versiegelte Fläche“ (Code 1.1) berechnet, die übrigen 20 % als „Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze oder mit < 50 % heimischen Gehölzen (Code 4.3). Dies resultiert aus der Festsetzung im Bebauungsplan (STADT PLETTENBERG 2004), dass pro angefangene 100 m² Stellplatzfläche ein hochstämmiger Baum zu pflanzen ist. Bei einer ungefähren Stellplatzfläche von 500 m² wären dies 6 hochstämmige Bäume, wodurch weniger als 50 % der Fläche bepflanzt würden. Da der übrige Bereich, in dem keine Gehölze gepflanzt werden, erfahrungsgemäß mit Staudenrabatten oder Bodendeckern gestaltet wird, wird der o.g. Biotoptyp verwendet. In dem südwestlich gelegenen Mischgebiet und dem darüber liegenden Gewerbegebiet ist eine GRZ 0,8 festgesetzt. Auf 80 % wird also eine „versiegelte Fläche“ (Code 1.1) angenommen, auf 20 % „Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze oder mit < 50 % heimischen Gehölzen“ (Code 4.3). Das südwestlich gelegene Mischgebiet wird aufgrund der GRZ 0,6 auf 60 % der Fläche mit dem Code „versiegelte Fläche“ (1.1) bewertet, die übrigen 40 % werden analog zu dem anderen Mischgebiet als „Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze oder mit < 50 % heimischen Gehölzen (Code 4.3) gewertet. Die Verkehrsflächen werden als „versiegelte Fläche“ (Code 1.1) bewertet. Der nordwestliche Teil, der innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 616 „Am Wall“ liegt, ist dort als Bahnanlage festgesetzt und wird als „versiegelte Fläche mit nachgeschalteter Versickerung des Oberflächenwassers (...) und Gleisbereiche ohne Vegetation“ (Code 1.2) bewertet.

Planung

Für das Sondergebiet wird eine Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt. Hier werden 80 % der Fläche als „versiegelte Fläche“ (Code 1.1) und die restlichen 20 % als unversiegelte Flächen als „Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen < 50 %“ (Code 7.1) angesetzt. Grund dafür ist, dass in diesem Sondergebiet Flächen zum Anpflanzen festgesetzt sind, in denen eine Gebüschpflanzung vorzunehmen, auf Dauer zu erhalten und bei Abgängigkeit zu ersetzen ist. Im Bereich der Mischgebiete wird eine GRZ von 0,8 bzw. 0,6 festgesetzt. Auf 80 % bzw. 60 % der Gesamtfläche wird demnach von einer vollständigen Versiegelung (Code 1.1) ausgegangen. Die übrigen 20 % bzw. 40 % werden als „Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze oder mit < 50 % heimischen Gehölzen“ (Code 4.3) bewertet. Die öffentlichen Verkehrsflächen werden als „versiegelte Fläche“ (Code 1.1) bewertet. Die öffentliche Grünfläche im Westen wird als „Grünanlage, Friedhof, parkartiger Garten, strukturreich mit Baumbestand“ (Code 4.7) gewertet. In diesem Bereich befinden sich derzeit zwar Gehölze, diese sind jedoch nicht explizit zum Erhalt festgesetzt. Gemäß des Bewertungsschlüssels sind für den Planzustand 4 Punkte anzunehmen.

Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

In der folgenden Tabelle sind die im Geltungsbereich des Bebauungsplans vorkommenden Biotoptypen, ihre Flächenanteile und deren Biotopwerte vor und nach Umsetzung der Planung dargestellt. Darauf aufbauend wird der Kompensationsbedarf ermittelt.

Tab. 4 Ermittlung des Kompensationsbedarfs für die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“.

Bestandswert					
Festsetzung	Code	Biototyp	Fläche in m²	Wertfaktor	Biotoppunkte
Verkehrsbe- reich	1.1	versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Wege, engfugiges Pflaster, Mauern etc.)	4.113	0	0
Bahnanlage	1.2	versiegelte Fläche mit nachgeschalteter Versickerung des Oberflächenwassers (...) und Gleisbereiche ohne Vegetation	1.699	0,5	850
GE 0,8	1.1/ 4.3	versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Wege, engfugiges Pflaster, Mauern etc.) [80 % der GE-Fläche]	679	0	0
		Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze oder mit < 50 % heimischen Gehölzen [auf 20 % der GE-Fläche]	170	2	340
SO 0,8	1.1/ 4.3	versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Wege, engfugiges Pflaster, Mauern etc.) [80 % der SO-Flächen]	4.614	0	0
		Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze oder mit < 50 % heimischen Gehölzen [auf 20 % der SO-Fläche]	1.154	2	2.308
MI 0,6	1.1/ 4.3	versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Wege, engfugiges Pflaster, Mauern etc.) [60 % der MI-Fläche]	929	0	0
		Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze oder mit < 50 % heimischen Gehölzen [auf 40 % der MI-Fläche]	619	2	1.238
MI 0,8	1.1/ 4.3	versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Wege, engfugiges Pflaster, Mauern etc.) [80 % der MI-Fläche]	1.199	0	0
		Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze oder mit < 50 % heimischen Gehölzen [auf 20 % der MI-Fläche]	300	2	600
Summe			15.476		5.336

Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Planwert					
Festsetzung	Code	Biotoptyp	Fläche in m²	Wertfaktor	Biotoppunkte
Öffentliche Verkehrsfläche	1.1	versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Wege, engfugiges Pflaster, Mauern etc.)	4.558	0	0
Öffentliche Grünfläche	4.7	Grünanlage, Friedhof, parkartiger Garten, strukturreich mit Baumbestand	1.986	4	7.944
MI 0,8	1.1/ 4.3	versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Wege, engfugiges Pflaster, Mauern etc.) [80 % der MI-Fläche]	1.142	0	0
		Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze oder mit < 50 % heimischen Gehölzen [auf 20 % der MI-Fläche]	285	2	570
MI 0,6	1.1/ 4.3	versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Wege, engfugiges Pflaster, Mauern etc.) [60 % der MI-Fläche]	911	0	0
		Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze oder mit < 50 % heimischen Gehölzen [auf 40 % der MI-Fläche]	607	2	1.214
SO 0,8	1.1/ 7.1	versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Wege, engfugiges Pflaster, Mauern etc.) [80 % der SO-Flächen]	4.790	0	0
		Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen < 50 % [auf 20 % der SO-Fläche]	1.197	3	3.591
		Summe	15.746		13.319
Differenz der Biotoppunkte vor und nach der geplanten Bebauung: 5.336 – 13.319 = - 7.983 (Überschuss)					

Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die Ermittlung der Biotoppunkte im Plangebiet vor dem Eingriff ergibt einen Bestandswert von 5.336 Biotoppunkten. Für den Zustand nach Realisierung der Planung errechnet sich der Planwert auf 13.319 Biotoppunkte. Durch die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“ wird ein Überschuss von 7.983 Biotoppunkten erzielt.

4.3.3 Nachweis des Kompensationsbedarfs

Durch den Überschuss von 7.983 Biotoppunkten entsteht kein Kompensationsbedarf.

5.0 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Das Baugesetzbuch (Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a) fordert die Betrachtung der Null-Variante sowie „anderweitiger Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind“.

„Der bestehende Markt stellt ein wichtiges Nahversorgungsangebot südlich der Plettenberger Innenstadt dar. Insbesondere die westlich und südwestlich des Marktes gelegenen Wohngebiete wären bei einem Wegfall dieses Angebotes im kurzfristigen Bedarf deutlich schlechter versorgt. Im Hinblick auf die fußläufige Erreichbarkeit stellt er für das Umfeld die einzige Möglichkeit dar. Für den nicht-fußläufigen Einzugsbereich ist er nicht nur mit dem Pkw, sondern auch mit dem ÖPNV gut erreichbar. Durch die maßvolle Erweiterung soll der Markt eine marktgerechte, zukunftsfähige Größenordnung erhalten. Es ist Ziel der Stadt Plettenberg, dieses Nahversorgungsangebot zukunftsfähig zu sichern. [...] Im Ergebnis soll das notwendige Planungsrecht geschaffen werden, um das zu Grunde liegende Vorhaben umsetzen zu können. Insgesamt kann die Planung sowohl aus Sicht der städtischen Entwicklung als auch aufgrund planungsrechtlicher Anforderungen begründet werden, so dass eine städtebauliche Erforderlichkeit gem. § 1 Abs. 3 BauGB zweifelsfrei vorliegt.“ (STADT PLETTENBERG 2022A).

Anderweitige Planungsmöglichkeiten sind derzeit nicht bekannt.

Vor dem Hintergrund der genannten Zielsetzung und unter Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen im Plangebiet und der Umgebung wird ein Verzicht auf das Vorhaben (Null-Variante) der Zielsetzung des Vorhabensträgers nicht gerecht. Aufgrund der vorhandenen Infrastruktur ist das Vorhaben einfach zu realisieren. Bei einem Vorhabensverzicht könnte die aktuelle Bestandssituation mittelfristig erhalten werden.

6.0 Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens

6.1 Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen

Eine Anfälligkeit der nach der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“ in Verbindung mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind derzeit nicht abzusehen.

Brandfall

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“ wird keine erhöhte Brandgefahr erwartet. Im Falle eines Brandes kann die örtliche Feuerwehr über die vorhandenen Straßen „Herscheider Straße“, „Marler Weg“, „Hestenbergstraße“ und „Im Winkel“ alle Bereiche des Plangebietes erreichen. Eine ausreichende Versorgung mit Löschwasser wird sichergestellt.

Störfallbetriebe

In der Umgebung des Plangebiets befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Betriebsbereiche nach Störfall-Verordnung.

6.2 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Die zum Einsatz kommenden Techniken und Stoffe können im vorliegenden Fall nicht eindeutig benannt werden. Es ist davon auszugehen, dass zum Bau des größeren Aldi-Marktes mit den dazugehörigen Nebenanlagen handelsübliche Baustoffe und geläufige Techniken verwendet werden, von denen keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind.

Wassergefährdende Stoffe

Durch die geplante Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“ wird es zu keinem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen kommen.

6.3 Kumulierung benachbarter Plangebiete

Nach derzeitigem Kenntnisstand gibt es derzeit keine weiteren Planverfahren in der Umgebung des Bebauungsplanes Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“, die zu Kumulierungen führen könnten.

7.0 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die wichtigsten Maßnahmen und Verfahren zur Untersuchung bzw. Abschätzung der Auswirkungen des Vorhabens bilden die Begründung und die Planzeichnung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“, die Begründung und die Planzeichnung zur 16. Änderung des Flächennutzungsplans, der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag sowie die Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 UVPG zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“.

Für die Bearbeitung des Umweltberichts liegen Planungsgrundlagen und Daten vor, sodass die Empfindlichkeiten der Schutzgüter gegenüber den Auswirkungen des geplanten Vorhabens planungsbezogen beurteilt werden können.

Das für die Umweltprüfung zur Verfügung stehende Abwägungsmaterial zur Beurteilung und Abschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen basiert auf den zum heutigen Zeitpunkt vorliegenden Daten und wird als ausreichend betrachtet.

8.0 Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

In der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a Baugesetzbuch (BauGB) wird die Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben der Bebauung auf die Umwelt gefordert.

Gemäß § 4c BauGB erfolgt die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Bauleitpläne eintreten, durch die Stadt Plettenberg. Dadurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermittelt werden, um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Für die Gesamtdauer der Überwachung hat der Gesetzgeber keine Mindestdauer festgelegt. Auch der Zeitpunkt des Beginns der Überwachung sowie der Überwachungsterminus sind nicht vorgegeben. Einen allgemeinen Standard, wie die Überwachung zu erfolgen hat, gibt es daher nicht. Vielmehr hat die zuständige Stadt nach sachgerechten Kriterien unter Berücksichtigung der Informationspflicht der Behörden ein Überwachungskonzept zu entwickeln.

Die Stadt Plettenberg wird Maßnahmen zur Überprüfung von Umweltauswirkungen vorsehen. Sollten sich Entscheidungen und Festsetzungen auf Prognosen stützen, werden entsprechende Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen dieser Planentscheidungen vorgesehen.

So ist im Einzelnen zu prüfen, ob sich die angenommenen Eingangsparemeter im Laufe der Zeit entgegen der Annahme verändern und damit möglicherweise die getroffenen Festsetzungen nicht mehr ausreichen.

9.0 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Einleitung

Die Firma Aldi-Nord betreibt am Standort Herscheider Straße in Plettenberg eine Filiale mit rund 800 m² Verkaufsfläche. Aldi-Nord plant einen Neubau der Filiale und eine Erweiterung der Verkaufsfläche um ca. 250 m² auf 1.050 m².

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 644 Aldi-Markt Herscheider Straße. Der Bebauungsplan weist eine Verkaufsflächenbegrenzung von 800 m² auf, sowie überbaubare Grundstückflächen, welche der heutigen Planung entgegenstehen. In Verbindung mit dem Neubau der Filiale ist auch eine Überplanung der Verkehrsführung unumgänglich. Um die städtebauliche Entwicklung zu steuern, entsteht ein Planerfordernis. Der bestehende vorhabenbezogene Bebauungsplan ist zu überplanen.

Basierend auf der aktuellen Rechtslage ist somit im Zuge der Bauleitplanung eine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens darzustellen.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung für die Aufstellung des Bebauungsplans werden in dem hiermit vorgelegten Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet dabei gemäß § 2a BauGB einen Teil der Planbegründung und ist bei der Abwägung dementsprechend zu berücksichtigen. Parallel werden ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag und eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 UVPG erstellt.

Die Darstellung der einschlägigen Fachgesetze und ihrer Ziele wird tabellarisch im Anhang 1 aufgeführt. Der Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt „Oberbereiche Bochum und Hagen“ stellt das Plangebiet als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen dar. Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines rechtskräftigen Landschaftsplans. Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Schutzgebiete oder schutzwürdigen Bereiche.

Grundstruktur des Untersuchungsgebiets

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“ liegt im zentralen Stadtbereich von Plettenberg. Es ist überwiegend versiegelt, da es derzeit bereits als Standort eines Aldi-Marktes mit dazugehörigen Parkplätzen genutzt wird. Auf dem Parkplatz im zentralen Bereich stehen junge Linden und Ahorne. Darüber hinaus befindet sich im Süden des Plangebietes Wohnbebauung mit Hausgärten. Im Westen befindet sich eine Gehölzreihe aus heimischen jungen Gehölzen wie Kirsche, Birke, Hainbuche, Ahorn, Esche und Weide mit ebenfalls geringem Baumholz sowie Brombeeraufwuchs. Im Bereich dieses Grünzuges findet sich eine kleine Wiese, die überwiegend mit Gräsern bewachsen ist. Im Südwesten wachsen einzelne Holunder im Bereich eines separaten Parkplatzes. Der übrige Bereich wird von Gebäuden und Parkplätzen bzw. dem bestehenden Aldi-Markt eingenommen und ist versiegelt.

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter zu prüfen:

- Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Tiere
- Pflanzen
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“ in Verbindung mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Plettenberg wird primär zu Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Fläche und Boden führen, da mit der geplanten Bebauung der Verlust der vorhandenen Biotopstrukturen sowie die dauerhafte Inanspruchnahme des Bodens einhergehen kann. Weiterhin wird es durch die Versiegelung von Freiflächen zu einer geringfügigen Veränderung der mikroklimatischen Bedingungen kommen. Diese Auswirkungen besitzen jedoch wegen ihrer Geringfügigkeit für die Bewertung der Wechselwirkungen keine Relevanz. Auch wird der Verlust anstehender Biotopstrukturen keine verstärkten Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere nach sich ziehen. Eine Wechselwirkung zwischen dem Teilschutzgut Erholung und dem Schutzgut Landschaft wird ausgeschlossen, da das Plangebiet keine relevante Funktion für Erholungssuchende aufweist und die geplante Bebauung zu keinen landschaftsästhetischen Beeinträchtigungen führen wird.

Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen wurden folgende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen beschrieben:

Schutzgut Tiere

Häufige und verbreitete Vogelarten

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) notwendig. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraumes ist durch eine umweltfachliche Baubegleitung

Allgemein verständliche Zusammenfassung

sicherzustellen, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.

- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten etc.) sind auf vorhandene befestigte Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölz- und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Planungsrelevante Tierarten

Im Rahmen der Vorprüfung konnte eine artenschutzrechtliche Betroffenheit für die folgend aufgeführten Arten nicht ausgeschlossen werden.

- Große Bartfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleine Bartfledermaus

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen erforderlich:

Um ein Auslösen des Tötungs- und Verletzungsverbotes sowie des Störungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG zu vermeiden, wird vorgeschlagen, das zum Abbruch vorgesehene Gebäude (insbesondere den Dachboden) unmittelbar vor dem Abbruch auf ein Vorkommen von Fledermäusen zu untersuchen. Als Winterquartier sind die Gebäude nicht geeignet, da sie nicht absolut frostfrei sind. Holzverkleidungen sollten dennoch per Hand entfernt bzw. geöffnet werden, um Fledermäuse nicht beim Abbruch zu töten, da insbesondere in milden Wintern eine Quartiernutzung nicht ausgeschlossen werden kann.

Schutzgut Pflanzen

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung) sollten auf das Plangebiet und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt bleiben. Der Grünstreifen im Westen des Plangebietes soll so weit wie möglich erhalten bleiben. Eine bauliche Trennung des Grünstreifens während Bauarbeiten kann sinnvoll sein und sollte vor Ort entschieden werden.

Weiterhin ist die DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen – zu beachten. Im Besonderen ist dafür Sorge zu tragen, dass im Bereich von Kronentraufen zzgl. 1,50 m

- keine Baufahrzeuge oder -maschinen fahren oder geparkt werden
- nichts gelagert wird
- keine Abgrabungen oder Verdichtungen vorgenommen werden

Schutzgut Boden

Für die im Plangebiet anstehenden Böden kann im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben keine Verminderungs- oder Vermeidungsmaßnahme formuliert werden. Bei

Allgemein verständliche Zusammenfassung

Realisierung des Vorhabens ist ein Verlust bzw. eine nachhaltige Veränderung der anstehenden Bodentypen nicht zu vermeiden. Hinsichtlich der gebotenen Eingriffskompensation wird auf die Ausführungen im Kap. 4.3 verwiesen.

Eine Beeinträchtigung natürlicher Böden in den Randbereichen außerhalb des Plangebiet wird zuverlässig verhindert, indem im Rahmen der Bautätigkeit die begleitenden Maßnahmen im Umfeld (z. B. Baustelleneinrichtung, Materiallagerung, Materialtransport) auf das Plangebiet und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt werden. Es gelten grundsätzlich die DIN 18300 (Erdarbeiten) sowie die DIN 18915 (Bodenarbeiten).

Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

Schutzgut Wasser

Durch das Vorhaben werden weder das Grundwasser noch Oberflächengewässer beeinträchtigt. Die folgenden Maßnahmen sind dennoch bei der Durchführung der Bauarbeiten zu beachten:

- Vermeidung der Lagerung wassergefährdender Stoffe (Schmier-, Treibstoffe, Reinigungsmittel, Farben, Lösungsmittel, Dichtungsmaterialien etc.) außerhalb versiegelter Flächen
- Gewährleistung der Dichtheit aller Behälter und Leitungen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten bei Baumaschinen und -fahrzeugen
- Ggf. Versickerung von anfallendem Grundwasser aus Wasserhaltung

Eingriffsbewertung

Die Ermittlung der Biotoppunkte im Plangebiet vor dem Eingriff ergibt einen Bestandswert von 5.336 Biotoppunkten. Für den Zustand nach Realisierung der Planung errechnet sich der Planwert auf 13.319 Biotoppunkte. Durch die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“ wird ein Überschuss von 7.983 Biotoppunkten erzielt. Eine Kompensation ist daher nicht erforderlich.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

„Der bestehende Markt stellt ein wichtiges Nahversorgungsangebot südlich der Plettenberger Innenstadt dar. Insbesondere die westlich und südwestlich des Marktes gelegenen Wohngebiete wären bei einem Wegfall dieses Angebotes im kurzfristigen Bedarf deutlich schlechter versorgt. Im Hinblick auf die fußläufige Erreichbarkeit stellt er für das Umfeld die einzige Möglichkeit dar. Für den nicht-fußläufigen Einzugsbereich ist er nicht nur mit dem Pkw, sondern auch mit dem ÖPNV gut erreichbar. Durch die maßvolle Erweiterung soll der Markt eine marktgerechte, zukunftsfähige Größenordnung erhalten. Es ist Ziel der Stadt Plettenberg, dieses Nahversorgungsangebot zukunftsfähig zu sichern. [...] Im Ergebnis soll das notwendige Planungsrecht geschaffen werden, um das zu Grunde liegende Vorhaben umsetzen zu können. Insgesamt kann die

Allgemein verständliche Zusammenfassung

Planung sowohl aus Sicht der städtischen Entwicklung als auch aufgrund planungsrechtlicher Anforderungen begründet werden, so dass eine städtebauliche Erforderlichkeit gem. § 1 Abs. 3 BauGB zweifelsfrei vorliegt.“ (STADT PLETTENBERG 2022A).

Anderweitige Planungsmöglichkeiten sind derzeit nicht bekannt.

Vor dem Hintergrund der genannten Zielsetzung und unter Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen im Plangebiet und der Umgebung wird ein Verzicht auf das Vorhaben (Null-Variante) der Zielsetzung des Vorhabensträgers nicht gerecht. Aufgrund der vorhandenen Infrastruktur ist das Vorhaben einfach zu realisieren. Bei einem Vorhabensverzicht könnte die aktuelle Bestandssituation mittelfristig erhalten werden.

Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens

Eine Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen sind derzeit nicht abzusehen.

Kumulierung benachbarter Plangebiete

Nach derzeitigem Kenntnisstand gibt es derzeit keine weiteren Planverfahren in der Umgebung des Bebauungsplanes Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“ und der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes, die zu Kumulierungen führen könnten.

Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Das für die Umweltprüfung zur Verfügung stehende Abwägungsmaterial zur Beurteilung und Abschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen basiert auf den zum heutigen Zeitpunkt vorliegenden Daten und wird als ausreichend betrachtet.

Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB erfolgt die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Bauleitpläne eintreten, durch die Stadt Plettenberg. Dadurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermittelt werden, um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Warstein-Hirschberg, Januar 2023



Bertram Mestermann

Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Quellenverzeichnis

- BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG (2001): Bezirksregierung Arnsberg. Bezirksplanungsbehörde. Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Arnsberg. Teilabschnitt Oberbereich Bochum und Hagen (Bochum, Herne, Hagen, Ennepe-Ruhr-Kreis, Märkischer Kreis). WWW-Seite: https://www.bra.nrw.de/system/files/media/document/file/textl_darstellung_1.pdf (letzter Zugriff am 09.01.2023)
- LANUV (2008): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW. Recklinghausen.
- LANUV (2023A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Landschaftsinformationssammlung @LINFOS. WWW-Seite: <https://linfos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos> (letzter Zugriff am 10.01.2023)
- LANUV (2022B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Fachinformationssystem Klimaanpassung. WWW-Seite: <http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/> (letzter Zugriff am 10.01.2023).
- LWL (2016): Landschaftsverband Westfalen-Lippe. Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Regionalplanung. Bezirksregierung Arnsberg. Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein. Münster.
- MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2022A): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“ der Stadt Plettenberg. Warstein-Hirschberg.
- MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2022B): Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 UVPG zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“ der Stadt Plettenberg. Warstein-Hirschberg.
- MUNV NRW (2023A): Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Umgebungslärm in NRW. WWW-Seite: <https://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de/> (letzter Zugriff am 10.01.2023)
- MUNV NRW (2023B): Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Landes Nordrhein-Westfalen. Fachinformationssystem ELWAS. (WWW-Seite): <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.xhtml;jsessionid=4B01EE9BE0719DD4DAF0588951714D6F> (letzter Zugriff am 10.01.2023).
- STADT PLETTENBERG (1981): Stadt Plettenberg. Bebauungsplan Nr. 616 – Am Wall- . Plettenberg.
- STADT PLETTENBERG (2004): Stadt Plettenberg. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 644 – Aldi-Markt Herscheider Straße - . Plettenberg.
- STADT PLETTENBERG (2022A): Stadt Plettenberg. Bebauungsplan Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“ der Stadt Plettenberg. Begründung. Stand Vorentwurf 04.11.2022.

Quellenverzeichnis

STADT PLETTENBERG (2022B): Stadt Plettenberg. Bebauungsplan Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“. Planzeichnung. Neuaufstellung 07.12.2021. Vorentwurf 04.11.2022.

STADT PLETTENBERG (2022C): Stadt Plettenberg. Stadt- und Umweltplanung. Begründung. 16. Änderung Flächennutzungsplan. Aldi-Markt Herscheider Straße. Vorentwurf 06.12.2022. Plettenberg.

STADT PLETTENBERG (2022D): Stadt Plettenberg. Stadt- und Umweltplanung. Planzeichnung. 16. Änderung Flächennutzungsplan. Aldi-Markt Herscheider Straße. Plettenberg.

WMS-FEATURE (2023): bereitgestellt durch: IT.NRW. Bodenkarte für den geologischen Dienst <http://www.wms.nrw.de/gd/bk050?> (letzter Zugriff am 10.01.2023).

Anhang 1

Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und ihre Berücksichtigung

Anhang 1

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).
	BNatSchG § 44	[1] Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, wild lebende Pflanzen oder besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).
	Landesnaturschutzgesetz NW (LNatSchG) § 1	Die Regelungen, die neben dem Bundesnaturschutzgesetz gelten oder von diesem abweichen.
	Baugesetzbuch (BauGB) § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Insbesondere a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen ...
	BauGB § 1a Abs. 3	Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Anhang 1

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen	Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG) § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	Bundeswaldgesetz (BWaldG) § 1 Abs. 1	Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.
	Landesforstgesetz (LFoG) § 1a	Kennzeichen nachhaltiger Forstwirtschaft ist, dass die Betreuung von Waldflächen und ihrer Nutzung in einer Art und Weise erfolgt, dass die biologische Vielfalt, die Produktivität, die Verjüngungsfähigkeit, die Vitalität und die Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen zu erfüllen, erhalten bleiben und anderen Ökosystemen kein Schaden zugefügt wird. Gemäß § 9 haben Träger öffentlicher Vorhaben die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können die Funktionen des Waldes angemessen zu berücksichtigen, die Forstbehörden bereits bei der Vorbereitung der Planung und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören.
	Wasserhaushaltsgesetz (WHG) § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
Boden	Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.
	Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) § 1 Abs. 1	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Bundesbodenschutzgesetzes im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen.

Anhang 1

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Boden	BauGB § 1a Abs. 2	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind nach § 1 Abs. 7 in der Abwägung zu berücksichtigen.
Fläche	BauGB § 1a Abs. 2	siehe Boden
	LBodSchG § 1 Abs. 1	siehe Boden
Wasser	WHG § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
	Landeswassergesetz (LWG)	Das Landeswassergesetz verweist bezüglich Leitbilder und Ziele auf das Wasserhaushaltsgesetz
	Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)	Ziele sind u. a.: Verbesserung der aquatischen Ökosysteme und der direkt damit zusammenhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete, Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung, Schutz des Grundwassers vor Verschmutzungen, Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Emissionen.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a und 7e	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Wasser, die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfall und Abwässern zu beachten.
	BNatSchG § 1 Abs. 3 Nr. 3	Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.

Anhang 1

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Luft	BImSchG § 1 Abs. 1 und 2	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die gesamte Umwelt insgesamt zu erreichen.
	22. und 23. BImSchV	siehe BImSchG.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a, auch Nr. 7h siehe Klima	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Luft zu berücksichtigen.
Klima	BauGB § 1 Abs. 5	Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7h	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.
	BauGB § 1a Abs. 5	Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.
Landschaft	BNatSchG § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen ... zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und ggf. wieder herzustellen, zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Die charakteristischen Strukturen und Elemente einer Landschaft sind zu erhalten oder zu entwickeln. Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft.

Anhang 1

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Biologische Vielfalt	Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD)	Die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile, der gerechte Vorteilsausgleich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen (Englisch: Access and Benefit Sharing, ABS). Mit diesen Zielen wird versucht, ökologische, ökonomische und soziale Aspekte beim Umgang mit biologischer Vielfalt in Einklang zu bringen.
	BImSchG § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	BWaldG § 1 Abs. 1	siehe oben
	Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt	Die biologische Vielfalt beinhaltet auch die innerartliche genetische Vielfalt sowie die Lebensräume der Organismen und die Ökosysteme. „Erhaltung der biologischen Vielfalt“ umfasst den „Schutz“ und die „nachhaltige Nutzung“. Basis des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, und damit auch der vorliegenden nationalen Strategie, ist es, Schutz und Nutzung der Biodiversität stets aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Sicht zu betrachten.
	BNatSchG § 1	siehe oben
	Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz - USchadG)	Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. EU Nr. L 143 S. 56). Im Sinne dieses Gesetzes sind 1. Umweltschäden: a) eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, b) eine Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des § 90 des Wasserhaushaltsgesetzes, c) eine Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinn des §2 Abs. 2 des Bundesbodenschutzgesetzes, die durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorgerufen würde und Gefahren für die menschliche Gesundheit verursacht.

Anhang 1

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Biologische Vielfalt	BNatSchG § 19	<p>[1] Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat.</p> <p>[2] Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder 2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind. <p>[3] Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, 2. natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten. <p>[4] Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadensgesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.10.2004, S. 56), die durch die Richtlinie 2006/21/EG (ABl. L 102 vom 11.04.2006, S. 15) geändert worden ist.</p>
	BNatSchG § 44	siehe oben
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: Die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt.
Natura 2000 Gebiete	BauGB	siehe Tiere, Pflanzen
	BNatSchG	siehe Tiere, Pflanzen
	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (FFH-Richtlinie - FFH-RL)	Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen.
	Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 (Vogelschutzrichtlinie - VSchRL)	Die Vogelschutzrichtlinie untersagt das absichtliche Töten und Fangen der Vögel, das absichtliche Zerstören bzw. Beschädigen von Nestern und Eiern sowie die Entfernung von Nestern, das Sammeln und den Besitz von Eiern sowie absichtliche gravierende Störungen, vor allem zur Brutzeit.

Anhang 1

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Mensch und menschliche Gesundheit	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen.
	alle vorgenannten Fachgesetze	unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen
Bevölkerung	BauGB	siehe Mensch und menschliche Gesundheit
	alle vorgenannten Fachgesetze	unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.
	Denkmalschutzgesetz (DSchG)	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.
Emissionen	BauGB, BImSchG, TA Luft, 22. u. 23. BImSchV	siehe Klima / Luft
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.
	16. BImSchV	Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche.
	DIN 18005	Nach § 1 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) sind bei der Bauleitplanung u. a. die Belange des Umweltschutzes und damit, als Teil des Immissionsschutzes, auch der Schallschutz zu berücksichtigen. Nach § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Nach diesen gesetzlichen Anforderungen ist es geboten, den Schallschutz soweit wie möglich zu berücksichtigen; er hat gegenüber anderen Belangen einen hohen Rang, jedoch keinen Vorrang.
Abfall und Abwässer	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern zu berücksichtigen.
	Kreislaufwirtschafts- (KrWG) / Landesabfallgesetz (LAbfG))	Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen.
	WHG, LWG	siehe Tiere, Pflanzen / Wasser

Anhang 1

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Erneuerbare Energien/ sparsame und effiziente Nutzung von Energie	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen.
	Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG)	[1] Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.